

# Bundesblatt

88. Jahrgang.

Bern, den 1. April 1936

Band I.

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich  
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.*

*Einrückungsgebühr. 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an  
Stämpfli & Cie. in Bern.*

**3385****Botschaft**

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über das am 9. Januar 1936 mit den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossene Handelsabkommen.

(Vom 27. März 1936.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen hiermit das am 9. Januar 1936 mit den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossene Handelsabkommen zur Genehmigung zu unterbreiten.

## I.

Die Handelsbeziehungen zwischen unserm Lande und der nordamerikanischen Schwesterrepublik wurden schon im Jahre 1850 durch den Abschluss eines Freundschafts-, Niederlassungs-, Handels- und Auslieferungsvertrags auf dem Fusse der Meistbegünstigung geregelt. Im Jahre 1899 kündigten jedoch die Vereinigten Staaten die Vereinbarungen des Abkommens von 1850 über den Warenverkehr, und seither bestand für diesen Verkehr zwischen den beiden Staaten ein vertragsloser Zustand. Wenn daraus unserer Ausfuhr keine besondern Schwierigkeiten erwachsen, so ist dies dem Umstande zuzuschreiben, dass gegenseitig die Waren weiterhin autonom meistbegünstigt behandelt wurden.

Die blosse Meistbegünstigung sicherte aber nicht vor der Bedrohung des Warenabsatzes durch Zollerhöhungen. Abgesehen von seltenen gegenteiligen Fällen war man es sich gewohnt, dass jede amerikanische Zolltarifrevision einen weitem Aufbau der bereits hohen Zollmauer brachte. Der sogenannte Hawley-Smoot-Tarif vom Frühsommer 1930 übertraf jedoch an Schärfe der Zollheraufsetzungen alle Vorgänger. Der neue Schutzwall erwies sich für viele Waren als unübersteigbar. Die fast gleichzeitig mit Wucht sich ausdehnende

Weltkrise tat ein übriges, um die schweizerische Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten auf einen ungeahnten Tiefstand herunterzudrücken.

Nach Jahren zeigte sich ein Silberstreifen am Horizont. Amerika hatte die Erfahrung gemacht, dass sein grosses und reiches Wirtschaftsgebiet doch nicht so unabhängig von der Weltwirtschaft ist, wie die Verfechter eines weitgehenden Selbstgenügens es wahr haben wollten, und dass deshalb selbst sein hoher Zollschutzwall dem Überborden der allgemeinen Wirtschaftskrise nicht Halt zu bieten vermochte. Die massgebenden Persönlichkeiten der neuen demokratischen Regierung zeigten sich bereit, die Konsequenzen aus den Lehren der letzten Jahre zu ziehen und, im Gegensatz zur jahrzehntealten Tradition, den Abschluss von Handelsverträgen mit gegenseitigen Zollzugeständnissen in die Wege zu leiten. Im Juni 1934 willfahrte der Kongress dem Gesuche des Präsidenten Roosevelt um Gewährung entsprechender Vollmachten.

Die Schweiz zögerte nicht, ihre Bereitwilligkeit zu Handelsvertragsunterhandlungen zu erklären. Ihr Wunsch fand den nötigen Widerhall. Anfangs Juni 1935 konnten die Verhandlungen in Washington aufgenommen werden. Herr Minister Stucki vertrat die Schweiz. In kurzer Frist waren die beiderseitigen Ziele abgesteckt, die grossen Unterschiede in den handelspolitischen Methoden der beiden Staaten überbrückt und die Grundsteine für einen Tarif-Handelsvertrag gelegt. Nachdem hüben und drüben das Erreichte und das von der Gegenseite noch zu Fordernde geprüft worden war, begann verabredungsgemäss im September eine zweite Verhandlungsetappe, in der unser Land durch seine Gesandtschaft in Washington, unter Beizug des Generalkonsuls in New York, vertreten war. Der Kosten wegen verzichteten wir also auf die übliche Entsendung einer besondern Delegation aus der Schweiz. Selbstverständlich ergaben sich daraus Erschwerungen und nicht unerhebliche Verzögerungen. Dank der guten Einfühlung der amtlichen schweizerischen Vertretungen in Washington und New York war es trotzdem möglich, auf diesem ungewöhnlichen Wege die Verhandlungen zu einem befriedigenden Ergebnis zu führen.

Am 9. Januar 1936 konnte das neue Handelsabkommen in Washington unterzeichnet werden. Es ist am 15. Februar mit Genehmigung des Bundesrats, jedoch unter Ratifikationsvorbehalt, provisorisch in Kraft gesetzt worden.

## II.

Über den wesentlichen Inhalt des Abkommens mögen die folgenden zusammenfassenden Ausführungen Sie unterrichten:

### 1. Textteil.

Der Textteil des Abkommens ist aus einem allgemeinen Schema erwachsen, das die amerikanische Regierung allen Verhandlungen mit ausländischen Staaten zugrunde legt. Daraus erklären sich manche Bestimmungen und Wendungen, die sonst unsern Handelsverträgen fremd sind.

Artikel I (schweizerische Vertragszölle und Einfuhrkontingente) bestimmt, dass die in Beilage I A zum Abkommen aufgeführten Erzeugnisse der Vereinigten Staaten bei der Einfuhr in die Schweiz keinen höhern als den in jener Beilage festgesetzten Zöllen unterworfen werden dürfen. Auch Einfuhr-Nebenabgaben sollen nicht höher sein als sie gemäss den am Tage der Unterzeichnung des Abkommens in Kraft stehenden schweizerischen Gesetzen erhoben werden oder später erhoben werden sollen. Für die in Beilage I B genannten Waren sollen die jährlichen Einfuhrkontingente nicht niedriger sein als diejenigen, die in jener Liste genannt sind.

Artikel II (amerikanische Zölle) ist das genaue Gegenstück zum ersten Absatz von Artikel I und bezieht sich auf die in der Beilage II vereinbarten amerikanischen Zollzugeständnisse für schweizerische Erzeugnisse.

Artikel III (Ausgleichsabgaben für innere Abgaben) sichert das Recht, trotz den Bestimmungen der vorhergehenden beiden Artikel bei der Einfuhr Ausgleichsabgaben für innere Abgaben zu berechnen.

Artikel IV (Stellung der Beilagen) erklärt ausdrücklich die Beilagen I und II zu vollständigen Bestandteilen des Abkommens.

Artikel V (Wertzölle) schützt vor ungünstigen Änderungen der jetzigen Art der Erhebung von Wertzöllen.

Artikel VI (Ausschluss neuer Einfuhrbeschränkungen für Vertragspositionen) schliesst, abgesehen von den im zweiten Absatz aufgezählten Ausnahmen, den Erlass neuer Einfuhrbeschränkungen für die in den Beilagen I und II bezeichneten Waren aus.

Artikel VII (Verpflichtungen für bestehende und künftige Einfuhrbeschränkungen) stellt nach dem ausdrücklichen Wunsche der amerikanischen Regierung gewisse Bedingungen auf, die für bestehende und künftige Einfuhrbeschränkungen zu beobachten sind. Vor allem ist dem andern Vertragsteil ein nach seinen frühern Lieferungen angemessener Anteil an den Gesamtkontingenten einzuräumen.

Artikel VIII (Einfuhrmonopole) gibt Anspruch auf eine gerechte Berücksichtigung des andern vertragschliessenden Teiles bei Warenkäufen durch Monopolstellen.

Artikel IX (innere Abgaben nach der Einfuhr) besagt, dass die Erzeugnisse des andern Landes nach der Einfuhr keinen andern oder höhern innern Abgaben unterworfen werden dürfen als die entsprechenden einheimischen Waren oder diejenigen irgendeines andern Staates.

Artikel X (Meistbegünstigung) ist der klassische Meistbegünstigungsartikel, wie er sich in dieser oder jener Form in allen schweizerischen Handelsverträgen findet. Die Bestimmungen im Vertrag mit der amerikanischen Union entsprechen denjenigen, die seinerzeit vom Wirtschaftskomitee des Völkerbundes empfohlen und seither mit wenigen Abweichungen in alle neuen Handelsabkommen unseres Landes übernommen wurden.

Artikel XI (Ventil bei Währungsschwankungen) erteilt das Recht, Verhandlungen zur Änderung des Abkommens zu verlangen oder dieses auf dreissig Tage zu kündigen, falls das jetzige Verhältnis des Wechselkurses zwischen den beiden Ländern sich derart erheblich ändern sollte, dass dadurch Industrie und Handel geschädigt werden.

Artikel XII (Beschwerden) verpflichtet jeden Vertragsstaat, den Vorstellungen des andern hinsichtlich der Anwendung von Zollordnungen, Einfuhrbeschränkungen und gesundheitspolizeilichen Massnahmen eine wohlwollende Beachtung zu schenken. Falls bezüglich Beschwerden über gesundheitspolizeiliche Massnahmen keine Verständigung zu erzielen ist, soll der Fall durch einen Sachverständigenausschuss geprüft werden.

Artikel XIII (gebietsweise Ausnahmen von der Meistbegünstigung) nimmt durch die Gewährung von Ausnahmen von der Meistbegünstigung gebührende Rücksicht auf das besondere Verhältnis zwischen den Vereinigten Staaten, Kuba, den Philippinen, der Panama-Kanalzone und den amerikanischen Besitzungen sowie auf den Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

Artikel XIV (andere Ausnahmen von der Meistbegünstigung und von der Anwendung des Abkommens) schliesst die Begünstigungen im Grenzverkehr und in Zollunionen von der Meistbegünstigung aus. Unter dem Vorbehalt, dass unter ähnlichen Verhältnissen keine unterschiedliche Behandlung stattfindet, werden ferner Beschränkungen auf dem Gebiete der Sittlichkeit, des Menschen-, Tier- und Pflanzenschutzes, der Nichtzulassung von durch Gefängnisarbeit erzeugten Waren und der Anwendung von Polizei- und Fiskalgesetzen von der Anwendung des Abkommens ausgenommen. Des weitern soll dieses keinen der Vertragsstaaten hindern, die Einfuhr oder Ausfuhr von Gold und Silber oder die Ausfuhr von Kriegsgerät zu überwachen.

Artikel XV (nachteilige Änderung bisheriger Verfahren). Falls einer der Vertragsstaaten eine bisherige Praxis oder Massnahme so ändert, dass der Zweck des Handelsabkommens geschmälert oder hintertrieben wird, so sollen, auch wenn keine Vertragsbestimmung verletzt worden ist, schriftliche Vorstellungen oder Vorschläge des andern Staates zum Zwecke einer für beide Teile befriedigenden Regelung gebührend in Betracht gezogen werden. Kommt keine Einigung zustande, so kann die verletzte Partei das Abkommen kurzfristig kündigen.

Artikel XVI (dritte Nutzniesser der Zugeständnisse) ermächtigt jeden Vertragsteil, für bestimmte Waren Zugeständnisse zurückzuziehen oder abzuändern oder Einfuhrbeschränkungen zu erlassen, falls es sich ergeben sollte, dass dritte Staaten die hauptsächlichen Nutzniesser jener Zugeständnisse sind und aus diesem Grunde die Einfuhr übermässig steigt. Die Absicht einer derartigen Ausserkraftsetzung oder Einschränkung in der Anwendung von Zugeständnissen muss jedoch dem andern Vertragsteil zum voraus schriftlich

angezeigt werden. Erweist sich eine Verständigung als unmöglich, so kann dieser Vertragsteil das ganze Handelsabkommen kurzfristig kündigen.

Artikel XVII (autonome amerikanische Massnahmen gegen den Uhrenschmuggel). Sollte trotz der im Anhang zum Vertrag angeführten Erklärung über die Bekämpfung des Uhrenschmuggels die amerikanische Regierung noch von sich aus Massnahmen gegen diesen Schmuggel in Kraft setzen, die nach Ansicht des Bundesrates dazu angetan sind, die Einfuhr oder den Verkauf schweizerischer Uhren oder Uhrwerke ungebührlich einzuschränken, so hätte die Regierung der Union Vorstellungen von schweizerischer Seite die wohlwollendste Aufmerksamkeit zu weihen. Wäre nicht binnen dreissig Tagen vom Tage des Eingangs jener Vorstellungen an eine Einigung möglich, so könnte die Schweiz die erwähnte Deklaration oder das ganze Handelsabkommen in den darauf folgenden vierzehn Tagen auf sechzig Tage kündigen.

Artikel XVIII (Ratifikation, Inkrafttreten, Dauer, Kündigung) enthält die Bestimmungen über die Ratifikation, das Inkrafttreten, die Dauer und die Kündigung des Handelsabkommens. Während dieses durch den Präsidenten Roosevelt kraft der ihm vom Kongress verliehenen Vollmachten genehmigt werden kann, ist es auf schweizerischer Seite durch den Bundesrat mit der Genehmigung der Bundesversammlung zu ratifizieren.

Die Bestimmungen der Artikel I bis und mit XVII sind in Erwartung der endgültigen Inkraftsetzung schon auf den 15. Februar 1936 vorläufig wirksam geworden.

Unter Vorbehalt der hiervor erwähnten Möglichkeiten einer vorzeitigen Kündigung gilt das Abkommen bis zum 14. Februar 1939. Wird es nicht mindestens sechs Monate vor diesem Zeitpunkt gekündigt, so bleibt es unter denselben Vorbehalten auf unbestimmte Zeit weiter in Kraft und kann dann jederzeit auf sechs Monate gekündigt werden.

## 2. Einfuhr in die Schweiz.

a. Zollermässigungen: Ausser einer Reihe von Zollbindungen, für die auf die Vertragsbeilage I A verwiesen sei, gewährte die Schweiz folgende Zollermässigungen:

Nr. des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung (abgekürzt)	Gebrauchs-	Neuer Ver-
		tarifzoll	tragszoll
		Franken per q	
25a <sup>2</sup>	Pflaumen und Zwetschgen, gedörnt, nicht aus-		
	gesteint, in Gefässen von weniger als 50 kg	15.—	10.—
aus 27	Aprikosen, gedörnt, ausgesteint . . . . .	50.—	40.—
aus 89b	Sardinen («Pilchards») und Heringe in Toma-		
	tensauce, sowie konservierter Salm:		
	in Gefässen von 3 kg oder darunter . .	20.—	10.—

Nr. des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung (abgekürzt)	Gebrauchs-	Neuer Ver-
		tarifzoll	tragszoll
		Franken per q	
95	Schweineschmalz . . . . .	20.— plus 20.— Zollzuschlag	20.— ohne Zollzuschlag
101b	Fruchtkonserven . . . . .	55.—	45.—
aus 102	Kaugummi . . . . .	200.—	80.—
aus 103	Garneelen (Crevettes), eingemacht. . . . .	90.—	50.—
aus 330a	Wandverkleidungsplatten aus pflanzlichen Fasern . . . . .	20.—	15.—
aus 882g	Ölfeuerungsapparate und deren Teile, im Gewichte von 100—500 kg . . . . .	150.—	120.—
aus 882h	Ölfeuerungsapparate und deren Teile, im Gewichte von weniger als 100 kg . . . . .	200.—	180.—
948a <sup>1</sup>	Schreibmaschinen und deren Teile . . . . .	500.—	400.—
948a <sup>2</sup>	Kassakontrollapparate und Registrier-Buchungsmaschinen sowie deren Teile . . . . .	100.—	80.—
948b <sup>2</sup>	Rechenmaschinen und deren Teile, im Gewichte von 20—100 kg . . . . .	600.—	450.—

b. Einfuhrkontingente: Für eine Anzahl Waren mussten die schweizerischen Einfuhrkontingente auf der bisherigen Höhe gebunden oder erhöht werden. Für die gebundenen Kontingente sei auf die Beilage I B zum Abkommen verwiesen. Da die Schweiz wegen der auch amerikanischerseits anerkannten verhältnismässigen Bescheidenheit ihrer meisten Zölle nicht in der Lage war, den Vereinigten Staaten auf dem Zollgebiete weitgehende Zugeständnisse zu machen, bilden die Vereinbarungen auf dem Gebiete der schweizerischen Einfuhrbeschränkungen den wichtigsten Teil der schweizerischen Gegenkonzessionen für die amerikanischen Zollerlässigungen.

### 3. Einfuhr in die Vereinigten Staaten von Amerika.

Auf dem amerikanischen Tarif wurden der Schweiz ausser einigen Zollbindungen — beispielsweise für die im Abkommen nicht besonders aufgeführten Uhrwerke und Uhrenbestandteile sowie für gewendete Schuhe und für Seidenbeutelstuch zu Müllereizwecken — in der Hauptsache folgende Zollkonzessionen gewährt:

Nr. des amerikanischen Zolltarifs	Warenbezeichnung (abgekürzt)	Verzollungsgrundlage	Zolltarif von 1930	Neuer Vertragszoll
aus 5 und 23	} Einige Heilmittel (Einzelheiten siehe Vertragsbeilage II) . . .	vom Wert	25 %	15 %
aus 28 a		je lb. <sup>1)</sup>	7 c. <sup>2)</sup>	40 %
	Teerfarben . . . . .	vom Wert	plus 45%	vom Wert, jedoch nicht weniger als 3½ c. je lb. und 22½ % vom Wert
aus 28 a	Künstlicher Moschus . . . . .	je lb.	7 c.	7 c.
		vom Wert	plus 45%	plus 22½ %
aus 28 a	Heliotropin . . . . .	je lb.	7 c.	3½ c.
		vom Wert	plus 45%	plus 22½ %
aus 60	Geraniol . . . . .	vom Wert	45 %	30 %
aus 60	Hydroxycitronellal . . . . .	vom Wert	45 %	22½ %
aus 302 j	Ferrosiliziumaluminiumlegierungen:			
	mit 20 bis 52 % Aluminium . . . . .	je lb.	2¼ c.	1¼ c.
	andere . . . . .	je lb.	5 c.	2½ c.
aus 302 o	Gewisse Ferrosiliziumaluminiummanganlegierungen . . . . .	vom Wert	25 %	12½ %
aus 353	Velox-Dampferzeuger . . . . .	vom Wert	35 %	20 %
aus 353, 360, 372	} Materialprüfmaschinen . . . . .	vom Wert	27½	20 %
			bis 40 %	
aus 362	Feilen und Raspeln . . . . .	je Dtzd.	25 bis 62½ c.	20—35 c.
aus 367	Uhren und Uhrwerke in Normalgrösse . . . . .	3)	3)	3)
aus 368 a	Grössere Uhren mit Taschenuhrwerk, elektrische Zähler und Schalter . . . . .	4)	4)	4)
aus 372	Koordinatenbohrmaschinen . . . . .	vom Wert	30 %	15 %
aus 372	Gewisse Strickmaschinen . . . . .	vom Wert	40 %	27½ %

1) lb. = englisches Pfund zu 453,6 g.

2) c. = amerikanische Dollarcenta.

3) Die Aufführung der vielen Unterpositionen, für die Zollermässigungen erlangt wurden, würde diese Übersicht viel zu stark belasten. Es sei in bezug auf die Vertragszölle auf die Beilage II zum Vertrag verwiesen. Die Zollherabsetzungen betragen je nach dem Artikel 11—50 %, im Durchschnitt ungefähr 30—35 %. Für gewisse Unterpositionen wurden lediglich die tarifgemässen Zölle gebunden.

4) Auch bei dieser Position erübrigt es sich, die ausführlichen Einzelheiten der vielen Unterpositionen hier aufzuführen. Die Zollermässigungen betragen durchwegs 50 %.

Nr. des amerikanischen Zolltarifs	Warenbezeichnung (abgekürzt)	Verzollungsgrundlage	Zolltarif von 1930	Neuer Vertragszoll
aus 382a	Aluminiumfolien unter $\frac{1}{1000}$ Zoll Dicke. . . . .	vom Wert	40 %	11 c. je lb., jedoch mindestens 20 % und höchstens 40 % vom Wert
aus 397	Gewisse Schrauben und Nieten .	vom Wert	45 %	30 %
aus 710	Emmentalerkäse und Schachtelkäse . . . . .	je lb.	7 c., aber mindestens	7 c., aber mindestens
aus 904b, c	} Organdy und andere feine Baumwollgewebe . . . . .	vom Wert	35 %	20 %
aus 904b, c, d		} Plattstichgewebe . . . . .	vom Wert	43 bis 47½ %
aus 917	Gestrickte Unterkleider teurerer Preislage, aus Baumwolle. . .	vom Wert	45 %	30 %
aus 1114c	Gestrickte Unterkleider teurerer Preislage, aus Wolle . . . . .	je lb.	50 c. plus 50 %	50 c. plus 30 %
aus 1208	Gestrickte Unterkleider teurerer Preislage, aus Naturseide. . .	vom Wert	60 %	35 %
aus 1309	Gestrickte Unterkleider teurerer Preislage, aus Kunstseide. . .	je lb.	45 c. plus 65 %	45 c. plus 35 %
aus 1205	Gewisse Seidengewebe . . . . .	vom Wert	60—65 %	45—50 %
aus 1205	Seidenbeutel Tuch, zu andern als Mullereizwecken . . . . .	vom Wert	55—60 %	30 %
aus 1301	Sogenanntes künstliches Rosshaar (Kunstseide). . . . .	vom Wert	45—50 %, aber mindestens	35 %, aber mindestens
aus 1413	Stereotypiematrizen-Matern . . .	je lb.	40 c. 35 %	30 c. 20 %
aus 1504a	Pedalin- und Neora-Hutgeflechte.	vom Wert	45 %	24 c. je lb., jedoch mindestens
aus 1504b, 3	} Röhrli-Hüte, ungarniert . . . . .	je Dtzd.	\$ 3.50 plus	\$ 3.50, jedoch nicht weniger als
		vom Wert	50 %	25 % vom Wert

Nr. des amerikanischen Zolltarifs	Warenbezeichnung (abgekürzt)	Verzollungsgrundlage	Zolltarif von 1930	Neuer Vertragszoll
aus 1529 a	Hutgeflechte aus Kunstseide oder andern Garnen ausser baumwollenen . . . . .	vom Wert	90 %	\$ 1. — je lb., jedoch nicht weniger als 45 % noch mehr als 90 % vom Wert
aus 1529 a	Maschinenstickereien aus Baumwolle (Einzelheiten siehe Vertragsbeilage II) . . . . .	vom Wert	90 %	60 %
aus 1529 a	Ätztickereien . . . . .	vom Wert	90 %	60 %
aus 1529 b	Taschentücher, maschinenverziert (Einzelheiten siehe Vertragsbeilage II) . . . . .	je Stück	3—4 c.	2 c.
		vom Wert	plus 40 %	plus 30 %
aus 1541 a	Musikdosen und deren Teile . .	vom Wert	40 %	20 %
aus 1558	Speisenwürzen . . . . .	vom Wert	20 %	12½ %

#### 4. Erklärung über die Bekämpfung des Uhrenschmuggels.

Einen ungewohnten Bestandteil des Handelsabkommens bildet die am Schluss aufgeführte Erklärung über die Bekämpfung des Uhrenschmuggels.

Die Ursache dieser Vereinbarung ist zweifacher Natur: Einerseits standen die Vereinigten Staaten im Begriffe, einseitige Massnahmen gegen den Uhrenschmuggel zu treffen, so dass es als zweckmässig erschien, durch vertragliche Abmachungen Einfluss auf die Gestaltung der Bekämpfung jenes Schmuggels zu gewinnen; andererseits erklärten die amerikanischen Unterhändler, ohne Vereinbarungen über den Uhrenschmuggel überhaupt keinen Handelsvertrag mit der Schweiz abschliessen zu können.

Die Erklärung sieht eine ziemlich weitgehende Mitwirkung der Schweiz bei der Bekämpfung des in Frage stehenden ungesetzlichen Handels vor. Es ist aber klar, dass nach wie vor das Schwergewicht hinsichtlich dieses Kampfes bei der Einfuhr in die Vereinigten Staaten selbst liegen wird, da schweizerischerseits die Waren auf ihrem weitem Wege nach Verlassen des schweizerischen Zollgebiets nicht mehr verfolgt werden können. Die Vereinbarungen zur Bekämpfung des Uhrenschmuggels stellen vor allem einen Versuch dar, der zweifelsohne trotz manchen durch die Verhältnisse bedingten Maschen gute Ergebnisse zeitigen wird.

Wer sich über die Einzelheiten der Abmachungen näher unterrichten will, findet sie in der Erklärung selbst, die in dieser Botschaft dem Vertrag beigedruckt ist.

## III.

Die vorstehenden Ausführungen, ergänzt durch die statistische Beilage zur Botschaft und durch den Wortlaut des Abkommens samt seinen Beilagen, dürften Ihnen ein Urteil über das vorliegende Abkommen ermöglichen.

Es würde schwer halten, über dessen voraussichtliche Auswirkungen einigermaßen sichere Voraussagen zu machen. Allzu viele Unbekannten, die auf den Warenabsatz einen ausschlaggebenden Einfluss ausüben können, beherrschen selbst die nahe Zukunft: Internationale Währungsschwankungen, Ausfuhrdruck dritter Staaten, Reaktion der inländischen Industrie in Gestalt von Preisermässigungen, Kaufkraft der Bevölkerung, Gunst der Mode usw. Zudem sind in vielen Fällen sogar die vertraglich herabgesetzten amerikanischen Zölle noch derart hoch, dass schon verhältnismässig geringfügige Änderungen der Konjunktur und der Preise auf den Absatz einen bestimmenden Einfluss ausüben können.

Von diesen Ungewissheiten abgesehen, durch die sich eine tatkräftige Handelspolitik nicht allzu sehr beeinflussen lassen darf, kann vom neuen Handelsabkommen mit den Vereinigten Staaten — unserm ersten Tarifvertrag mit diesem Lande — mit Fug und Recht gesagt werden, dass er gegenüber dem bisherigen Zustand einen grossen Fortschritt bedeutet. Unter einigermaßen normalen Verhältnissen sollte eine ansehnliche Wiederbelebung des in den letzten Jahren so stark hergenommenen gegenseitigen Güteraustausches möglich sein. Für verschiedene unserer Industrien, die, wegen des Wettbewerbes anderer Staaten mit Meistbegünstigungsanspruch, beim Abschluss des Abkommens nicht auf ihre Rechnung gekommen sind, bleibt die Hoffnung, dass sie in absehbarer Zeit Mitnutznießer amerikanischer Zollzugeständnisse an dritte Staaten werden können.

Die auf dem amerikanischen Zolltarif erzielten Ermässigungen bedeuten für verschiedene unserer wichtigen Ausfuhrindustrien und vor allem auch für die Landwirtschaft die Wiederherstellung einigermaßen annehmbarer Einfuhrbedingungen. Die schweizerischen Gegenkonzessionen sind als angemessen zu bezeichnen und können daher verantwortet werden.

Es ist erfreulich, dass es in den heutigen unsichern Zeiten gelungen ist, mit einem der besten Abnehmer schweizerischer Erzeugnisse einen verhältnismässig langfristigen Tarifhandelsvertrag abzuschliessen, der, im Gegensatz zu vielen andern Abkommen der letzten Jahre, nicht eine Einschränkung, sondern eine Erweiterung der bisherigen Absatzmöglichkeiten bezweckt.

Wir empfehlen Ihnen deshalb die Annahme des Abkommens durch den beigefügten Beschlusssentwurf, und versichern Sie unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 27. März 1936.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,  
Der Bundespräsident:

**Meyer.**

Der Bundeskanzler:

**G. Bovet.**

*Beilagen.*

(Entwurf.)

## **Bundesbeschluss**

über

### **das Handelsabkommen zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika.**

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 27. März 1936,

beschliesst:

#### Art. 1.

Dem zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika am 9. Januar 1936 abgeschlossenen Handelsabkommen wird die vorbehaltene Genehmigung erteilt.

#### Art. 2.

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

---

## Spezialhandel der Schweiz mit den Vereinigten Staaten von Amerika.

## I. Total.

Einfuhr		Jahr	Ausfuhr	
Millionen Franken	Anteil U. S. A. von der Totalzufuhr		Millionen Franken	Anteil U. S. A. von der Totalausfuhr
	%			%
117,9	6,3	1913	136,4	9,9
227,3	9,1	1925	191,5	9,5
187,7	8,0	1926	201,0	11,0
220,3	8,8	1927	209,6	10,5
243,9	9,2	1928	195,3	9,3
239,3	9,0	1929	207,5	10,0
204,8	8,1	1930	144,2	8,3
162,6	7,4	1931	92,2	6,9
114,9	6,7	1932	55,1	7,2
90,1	6,1	1933	51,1	7,1
75,4	5,7	1934	41,7	5,8
69,2	5,8	1935	45,9	6,5

*Anmerkungen:* Werte ohne unbearbeitete Edelmetalle.  
Der Veredlungs- und Reparaturverkehr (vom Jahre 1933 an im Spezialhandel enthalten) ist in obigen Zahlen nicht inbegriffen.

## II. Wichtigste Waren.

Ein- und Ausfuhrzahlen ohne unbearbeitete Edelmetalle, aber einschliesslich Veredlungs- und Reparaturverkehr im Jahre 1935.

## a. Einfuhr.

Mengen in q (netto)			Schweiz. Tarif Nr.	Warenbezeichnung	Werte in 1000 Fr.		
1929	1931	1935			1929	1931	1935
				im Gesamt. . . . .	239,238	162,541	69,463
				davon:			
752,410	1,176,819	50	1	Weizen . . . . .	21,588	18,211	**
87,390	7,042	—	4	Gerste . . . . .	2,044	145	—
14,775	24,042	9,168	12	Reis, geschält . . . . .	849	1,228	277
7,721	24,146	10,771	24 a/b	Frisches Obst . . . . .	660	1,853	450
20,184	40,790	18,166	25 a/27	Gedörrtes Obst . . . . .	2,588	4,111	1,147
4,054	5,885	6,939	33	Getrocknete Trauben. . . . .	327	523	325
8,102	7,121	10,877	44 a/b	Gemüsekonserven . . . . .	1,258	1,047	999
16,241	4,879	2,553	67	Melasse und Sirup. . . . .	724	157	58

Mengen in q (netto)			Schweiz. Tarif Nr.	Warenbezeichnung	Werte in 1000 Fr.		
1929	1931	1935			1929	1931	1935
975	1,256	1,039	77 a/78	Geräuchertes Fleisch, etc..	407	330	200
3,185	5,142	2,481	89 a/b	Fische, konserviert. . . . .	368	456	115
17,884	10,667	252	95	Schweineschmalz. . . . .	3,099	1,434	24
9,723	8,779	5,602	96	Oleomargarine. . . . .	1,287	783	484
2,365	2,062	1,295	101 b	Fruchtkonserven. . . . .	343	252	116
170	104	189	103/3 a	Konserven, nicht anderweit genannt	64	38	35
35,179	34,618	28,949	1/9 T	Rohtabak. . . . .	11,235	10,910	6,236
999	249	278	10/28 T	Tabak verarbeitet. . . . .	377	349	320
6,818	5,172	8,064	149	Blasen, Därme, etc. . . . .	2,198	11,32	999
17,217	51,611	51,447	165	Knochen und Knochenmehl	111	297	229
3,106	1,328	2,543	175/86	Leder aller Art. . . . .	3,674	2,489	2,573
380	522	843	184	davon: Schafleder, Ziegenleder, etc., nicht anderweit genannt	1,423	1,779	1,636
3,134	814	117	193/201	Schuhe und Teile dafür . .	2,759	703	74
105,229	98,784	64,569	235/37	Schnittwaren, Bretter . .	3,498	2,512	1,295
104,036	97,119	53,412	237	davon: Nadelholz-Schnittwaren.	3,432	2,411	918
761	884	5,539	291	Zellulose, gebleicht. . . . .	52	54	333
1,032	1,075	1,432	292/311	Unbedruckte Papiere und Kartons, etc.	384	345	187
663	478	509	312/20	Bedruckte Papiere und Kartons, etc.	254	185	135
275	172	3,398	330/40 b	Buchbinder- und Karton- nagen-Arbeiten	158	75	132
—	2	3,278	330 a	davon: Pappen, beschnitten . .	—	**	93
130,324	94,391	81,344	341	Baumwolle, roh . . . . .	30,762	11,733	7,938
12,531	14,197	5,976	517/29	Kautschukwaren. . . . .	6,975	5,809	1,403
11,405	12,704	4,815	522	davon: Automobilreifen, Schläuche, Röhren	6,319	5,262	1,001
63	37	83	537/45	Wirkwaren aller Art . . .	385	220	328
36	15	94	541	davon: Strümpfe aus Seide . .	299	147	199
7,723	8,790	568	623/a	Schilfbretter, Magnesit- bretter, etc.	651	607	19
1,945	889	761	628 a/b	Elektroden . . . . .	385	173	146
1,618	1,307	1,778	630/32 b	Schmirelfabrikate . . . . .	425	336	237
790	641	1,307	632 a	davon: Schmirelpulver, Karbo- rundum	101	71	88
249,985	302,966	16,203	643 b	Petroleumrückstände . . .	2,832	2,758	109
66,718	26,476	17,822	645	Koks . . . . .	750	298	203
275	223	393	694 a	Trockenplatten . . . . .	466	399	369
613	298	6,032	725/32	Eisenblech. . . . .	101	31	251

Mengen in q (netto)			Schweiz. Tarif Nr.	Warenbezeichnung	Werte in 1000 Fr.		
1929	1931	1935			1929	1931	1935
1,276	657	510	751/52	Landwirtschafts- und Gartenwerkzeuge	294	144	67
1,181	757	585	747/50/ 758/60	Werkzeuge . . . . .	848	463	266
1,633	1,999	75	784 b	Eisenmöbel . . . . .	627	691	26
673	415	385	787 a/90	Blech-, Schlosser- und Spenglerwaren	176	117	89
1,268	1,005	1,218	802 a/09	Weichgusswaren . . . . .	458	367	189
77	48	33	810	Messerschmiedewaren . . . . .	549	287	111
105,020	51,469	74,606	815	Kupfer in Barren . . . . .	20,714	5,906	4,122
7,977	41,556	9,973	818 a/c	Kupferdraht . . . . .	1,700	4,935	572
175	157	212	833/37	Kupferwaren . . . . .	215	157	129
13,128	12,676	12,236	881 a/98 M 9	Maschinen . . . . .	7,547	6,087	3,831
?	?	1,593	882 a/i	davon: Dampfkessel, Kühlmaschinen, etc.	?	?	577
128	172	167	890 b	Buchdruckmaschinen, etc.	160	221	110
56	26	41	902/02 a	Belichtete kinematographische Filme	229	102	211
417	283	72	913 a/b	Motorfahräder, etc. mit Leder	330	203	42
94,077	78,396	44,078	914 a/h	Automobile, etc. . . . .	43,388	32,355	11,147
4,522	8,531	2,729	937/54 a u. 956	Instrumente und Apparate davon:	9,217	12,282	3,865
2,864	878	1,614	948 a <sup>1</sup> /b <sup>4</sup>	Schreibmaschinen, Kassakontrollapparate	7,230	3,026	2,477
?	?	497	954 a	Radioapparate . . . . .	?	?	709
572	156	64	955	Phonographen, etc. . . . .	934	285	117
652	728	1,271	966/81	Pharmazeutische Produkte	345	361	377
587	521	259	982/83	Parfümerien . . . . .	577	451	194
6,974	6,083	5,491	989	Kolophonium . . . . .	323	181	108
15,290	10,685	12,294	991	Peche unverarbeitet . . . . .	264	180	119
30,871	8,838	15,559	993	Schwefel in Stücken, etc. . . . .	493	132	132
1,005	1,463	1,042	995	Terpentinöl . . . . .	94	118	54
3,055	5,530	10,241	1024	Borax . . . . .	95	167	199
12,343	5,392	93	1056	Glyzerin . . . . .	2,013	515	7
802	798	2,300	1059	Methylalkohol . . . . .	307	193	312
31,055	37,181	53,144	1065 a	Steinkohlenteerderivate . . . . .	823	567	984
935,927	664,531	322,216	1065 b	Benzin, Benzol . . . . .	25,074	9,459	3,198
1,241	1,682	8,806	1078	Kartoffelmehl, etc., roh zu industriellen Zwecken	73	99	517
809	723	496	1113	Firnisse, Lacke, etc. . . . .	291	284	139
166,419	116,899	43,046	1126/a	Petroleum . . . . .	3,482	1,514	380
6,917	12,055	14,656	1129	Paraffine und Zeresine, rein, unverarbeitet	413	550	471
1,857	2,437	2,573	1130	Vaselin . . . . .	140	179	125
135,087	144,817	138,134	1131 b	Maschinenschmieröle . . . . .	6,394	5,895	4,413
2,653	2,028	2,369	1132/a	Maschinen- und Wagenfette	267	178	167
177	173	144	1159 b	Bureaumaterial . . . . .	185	189	96

## b. Ausfuhr.

Mengen in q (netto)			Schweiz. Tarif Nr.	Warenbezeichnung	Werte in 1000 Fr.		
1929	1931	1935			1929	1931	1935
				im Gesamt . . . . .	207,506	92,178	48,106
				davon:			
1,098	166	75	64	Schokolade . . . . .	529	75	32
87,110	62,634	27,951	99b <sup>1</sup> /b <sup>2</sup>	Hartkäse . . . . .	31,798	21,114	5,755
661	813	761	103/a	Konserven, nicht anderweit genannt	314	299	217
12,865	10,365	2,718	172/73	Felle und Häute, roh . .	2,962	1,947	449
162	58	0	184	Schafleder, Ziegenleder, etc., nicht anderweit ge- genannt	4,238	776	0
1,629	661	261	193/201	Schuhe und Teile dafür . .	5,958	2,216	464
225	98	40	259/68b	Mobel und -teile. . . . .	482	155	53
923	957	1,101	292/329	Unbedruckte und bedruckte Papiere und Kartons, Bücher, Bilder, Gemälde	1,074	1,339	395
3,143	2,441	1,530	360/76	Baumwollgewebe. . . . .	7,377	4,991	2,297
2,509	1,476	279	384/89	Baumwollstickereien . . .	9,547	5,261	410
258	189	19	421	Leinenstickereien. . . . .	1,786	1,192	153
1,660	763	1,951	434	Seidenabfälle . . . . .	427	80	294
222	49	—	437	Florettseide, ungezwirnt .	856	141	—
888	362	1	439	Florettseide, gezwirnt. . .	2,747	877	1
4,271	972	90	446 a/b	Kunstseide, roh . . . . .	4,543	1,167	51
82	58	56	447 a	Seidenbeuteluch. . . . .	3,164	1,726	1,246
833	559	183	447 b/48	Seidengewebe . . . . .	6,719	3,139	533
75	136	4	449	Seidenbänder . . . . .	386	651	25
8	5	1	451	Seiden-Stickereien . . . .	137	72	9
125	82	17	474/75 b	Wollgewebe . . . . .	367	185	36
4,929	2,964	312	508 a/b) u. 511)	Strohgeflechte für Hüte, etc.	13,881	9,184	441
366	156	71	537/45	Wirkwaren aller Art . . .	1,793	607	213
35	25	2	555	Kirchliche Paramente . .	416	346	28
119	18	26	563 ) u. 567)	Strohüte. . . . .	391	54	62
356	116	37	566	Hüte ungarniert; andere als Strohüte, etc.	1,543	635	133
3	2	0	638 a/b	Edelsteine. . . . .	2,899	1,465	27
11,664	3,229	—	710 b	Ferrochrom, -silicium, roh	651	194	—
861	154	175	747/60	Werkzeuge . . . . .	701	331	342
				davon:			
299	177	149	748/50	Feilen und Raspeln . .	479	180	215
18,306	15,800	22,899	862/63 b	Aluminium, rein. . . . .	4,405	3,342	3,190
317	268	2,978	866/67	Aluminiumwaren. . . . .	197	132	747
1	1	1	874 a/c	Gold- und Silberschmiede- waren	246	51	20

Mengen in q (netto)			Schweiz. Tarif Nr.	Warenbezeichnung	Werte in 1000 Fr.		
1929	1931	1935			1929	1931	1935
7,971	3,756	1,871	879/904	Maschinen und -teile . . .	4,905	1,769	1,228
949	76	6	914 a/h	Automobile, Flugzeuge, etc.	2,249	138	9
?	?	109	924 c	Eletrische Zündapparate .	?	?	190
Stück	Stück	Stück	925/36 e	Uhren und -teile . . . . .	64,924	13,194	17,158
2,707,820	602,603	1,302,744	931	davon: Fertige Werke . . . . .	35,519	8,395	11,428
q	q	q					
923	368	79	937/54 a) u. 956	Instrumente und Apparate	1,725	680	249
2,423	218	80	955	Phonographen, etc. . . . .	1,157	98	32
467	134	59	965	Musikdosen . . . . .	1,027	210	77
861	638	199	966/81	Pharmazeutische Produkte	2,250	1,397	649
805	304	142	982/83	Parfümerien . . . . .	1,922	833	765
1,614	861	3,459	1011	Chlorate, Perchlorate, etc.	161	76	186
2,157	5,080	5,497	1025	Natron, chromsaures, etc.	215	508	550
229	107	—	1052	Nelkenöl, Lawendelöl, etc.	186	96	—
73	—	321	1069	Benzylchlorid, Naphtol, etc.	83	—	234
8,542	5,773	7,771	1098	Anilinfarben . . . . .	10,480	7,168	7,617

## **Handelsabkommen zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika.**

Der Schweizerische Bundesrat und der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, von dem Wunsche geleitet, die zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika bestehenden Handelsbeziehungen durch die gegenseitige Gewährung von Zugeständnissen und Vorteilen zwecks Entwicklung des Warenaustausches zu erleichtern und auszudehnen, haben durch ihre beiderseitigen Bevollmächtigten folgendes Abkommen geschlossen:

### Artikel I.

Die in der diesem Vertrage angeschlossenen Beilage I, Teil A, aufgezählten und bezeichneten Natur- oder Gewerbeerzeugnisse der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen bei ihrer Einfuhr in das schweizerische Zollgebiet keinen höhern als den im genannten Teil aufgeführten gewöhnlichen Zöllen. Die erwähnten Waren sollen ausserdem von allen andern Abgaben, Gebühren, Auflagen oder Steuern befreit sein, die auf oder im Zusammenhang mit der Einfuhr erhoben werden und die höher wären als jene, welche am Tage der Unterzeichnung des vorliegenden Abkommens erhoben werden oder die gemäss den am Tage der Unterzeichnung dieses Abkommens in Kraft stehenden schweizerischen Gesetzen nach diesem Tage erhoben werden müssen.

Was die im Teil B der Beilage I aufgezählten und bezeichneten Waren betrifft, für welche im genannten Teil Einfuhrkontingente festgesetzt sind, werden die Mengen der genannten, aus den Vereinigten Staaten von Amerika stammenden Waren, deren Einfuhr in das schweizerische Zollgebiet vom Tage des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages jährlich gestattet werden soll, nicht niedriger sein als diejenigen, die im genannten Teil festgesetzt sind.

### Artikel II.

Die in der diesem Vertrage angeschlossenen Beilage II aufgezählten und bezeichneten Natur- oder Gewerbeerzeugnisse der Schweiz unterliegen bei ihrer Einfuhr in die Vereinigten Staaten von Amerika keinen höhern als den in der genannten Liste aufgeführten gewöhnlichen Zöllen. Die erwähnten Waren sollen ausserdem von allen andern Abgaben, Gebühren, Auflagen oder Steuern

befreit sein, die auf oder im Zusammenhang mit der Einfuhr erhoben werden und die höher wären als jene, welche am Tage der Unterzeichnung des vorliegenden Abkommens erhoben werden oder die gemäss den am Tage der Unterzeichnung dieses Abkommens in Kraft stehenden amerikanischen Gesetzen nach diesem Tage erhoben werden müssen.

### Artikel III.

Die Bestimmungen der Artikel I und II dieses Abkommens hindern die Regierung eines der beiden Länder nicht, zu einem beliebigen Zeitpunkt die Einfuhr einer beliebigen Ware mit einer Abgabe zu belegen, die einer innern Abgabe entspricht, welche einem entsprechenden einheimischen Erzeugnis oder einer Ware auferlegt ist, aus der die eingeführte Ware ganz oder teilweise erzeugt oder hergestellt wurde.

### Artikel IV.

Die diesem Vertrag angeschlossenen Beilagen I und II sowie die in sie eingefügten Anmerkungen und die diesem Verträge angeschlossene Erklärung haben als wesentliche Bestandteile dieses Abkommens Kraft und Wirksamkeit.

### Artikel V.

Bezüglich der in den Beilagen II bzw. I aufgezählten und beschriebenen Natur- oder Gewerbeerzeugnisse der Schweiz oder der Vereinigten Staaten von Amerika, die in das andere Land eingeführt werden und Wertzöllen oder Zöllen, welche auf dem Wert beruhen oder auf irgendeine Weise durch den Wert bestimmt werden, unterliegen oder unterliegen würden, besteht Einverständnis und Übereinstimmung darüber, dass die Grundlagen und Methoden der Bestimmung des zollpflichtigen Wertes und der Umrechnung der Währungen für die Einführer nicht ungünstiger sein sollen als die Grundlagen und Methoden, die in den am Tage der Unterzeichnung dieses Abkommens in den Vereinigten Staaten von Amerika bzw. in der Schweiz in Kraft befindlichen Gesetzen und Verordnungen vorgeschrieben sind.

### Artikel VI.

Soweit in diesem Übereinkommen nichts anderes vereinbart ist, sollen von der Schweiz für die Einfuhr oder den Verkauf von Natur- oder Gewerbeerzeugnissen der Vereinigten Staaten von Amerika, die in der Beilage I, Teil A, aufgezählt und bezeichnet sind oder von den Vereinigten Staaten von Amerika für die Einfuhr oder den Verkauf von Natur- oder Gewerbeerzeugnissen der Schweiz, die in der Beilage II aufgezählt und bezeichnet sind, keinerlei Verbote, Zoll- oder Einfuhrkontingentierungen, Einfuhrbewilligungen, oder sonstige Arten mengenmässiger Beschränkung, gleichviel ob sie von einer zentralen Überwachungsstelle durchgeführt werden oder nicht, auferlegt werden.

Die vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung auf mengenmässige Beschränkungen irgendwelcher Art, die von der Schweiz oder von den Vereinigten Staaten von Amerika der Einfuhr oder dem Verkauf von Natur- oder Gewerbeerzeugnissen des andern Landes im Zusammenhang mit Regierungsmaßnahmen, zum Zwecke der Regelung oder Überwachung der Erzeugung, der Belieferung der Märkte, oder der Preise ähnlicher einheimischer Erzeugnisse oder mit der Absicht, den Arbeitslohn für die Erzeugung solcher Waren zu steigern, auferlegt werden. Die Regierung des derartige Beschränkungen auferlegenden Landes wird mit Wohlwollen alle Vorstellungen prüfen, die die Regierung des andern Landes diesbezüglich bei ihr erheben sollte, und wird binnen kurzer Frist über die den Gegenstand jener Vorstellungen bildende Frage mit dieser Regierung verhandeln. Wenn innerhalb von dreissig Tagen nach Eingang der schriftlichen Vorstellungen keine Vereinbarung getroffen werden kann, steht es der Regierung, die die Vorstellungen erhoben hat, frei, diesen ganzen Vertrag binnen vierzehn Tagen nach Ablauf der vorerwähnten dreissigtägigen Frist mittels einer schriftlichen Voranzeige von dreissig Tagen zu beendigen.

#### Artikel VII.

1. Wenn die Regierung der Schweiz oder diejenige der Vereinigten Staaten von Amerika irgendeine mengenmässige Beschränkung oder Überwachung der Einfuhr oder des Verkaufs einer, das andere dieser Länder interessierenden Ware verfügen oder aufrechterhalten oder die Einfuhr oder den Verkauf bestimmter Mengen einer Ware mit einem Zoll oder einer Abgabe belegen sollte, die niedriger sind als der Zoll oder die Abgabe auf den diese Mengen übersteigenden Einfuhren, so muss die solche Massnahmen betreffende Regierung:

- a. der Regierung des andern Landes auf ihr Verlangen die Gesamtmenge der Ware — oder Änderungen dieser Menge — bekanntgeben, deren Einfuhr oder Verkauf, oder deren Einfuhr oder Verkauf zu den erwähnten niedrigeren Zöllen oder Abgaben während eines bestimmten Zeitraumes gestattet ist; und
- b. dem andern Lande für diesen bestimmten Zeitraum von der anfänglich festgesetzten oder später irgendwie abgeänderten Gesamtmenge ein Kontingent zuteilen, das dem Anteil an der Gesamteinfuhr der betreffenden Ware entspricht, den jenes andere Land während eines früheren repräsentativen Zeitraumes geliefert hat — es sei denn, dass beide Teile übereinkommen, von einer solchen Zuteilung abzusehen.

2. Weder die Schweiz noch die Vereinigten Staaten von Amerika werden die Gesamtmenge der Einfuhr oder des Verkaufs einer Ware, die für das andere Land von Belang ist, durch Einfuhrlizenzen oder -bewilligungen, an Einzelpersonen oder Körperschaften, regeln, bevor die Gesamtmenge der Ware festgelegt wurde, deren Einfuhr oder Verkauf während eines Kontingentierungszeitraumes von mindestens drei Monaten erlaubt ist. Die Regierung eines jeden

der beiden Länder wird der Regierung des andern Landes auf Verlangen die Gesamtmenge einer Ware, deren Einfuhr gestattet ist, und die Vorschriften über die Erteilung der Lizenzen oder Bewilligungen bekanntgeben.

#### Artikel VIII.

Für den Fall, dass die Schweiz oder die Vereinigten Staaten von Amerika ein Einfuhr-, Erzeugungs- oder Verkaufsmonopol für eine Ware errichten oder aufrechterhalten oder formell oder tatsächlich einer oder mehreren Stellen das ausschliessliche Recht zur Einfuhr, zur Erzeugung oder zum Verkauf einer Ware einräumen sollten, verpflichtet sich die Regierung des ein solches Monopol einrichtenden oder aufrechterhaltenden oder derartige Monopolprivilegien einräumenden Landes, dem Handel des andern Landes eine loyale und gleichmässige Behandlung hinsichtlich der ausländischen Käufe der in Betracht kommenden Monopolverwaltung oder Stelle angedeihen zu lassen. Es besteht Einverständnis darüber, dass sich diese Monopolverwaltung oder Stelle bei Ankäufen irgendeiner Ware im Auslande nur durch wettbewerbliche Erwägungen, wie den Preis, die Güte, die Marktfähigkeit und die Verkaufsbedingungen, leiten lassen wird.\*

#### Artikel IX.

Die Natur- oder Gewerbeerzeugnisse der Schweiz oder der Vereinigten Staaten von Amerika sind nach ihrer Einfuhr in das andere der beiden Länder von allen inneren Abgaben, Gebühren, Auflagen oder Steuern befreit, die anders oder höher sind als jene, denen die ähnlichen einheimischen Erzeugnisse oder diejenigen irgendeines andern fremden Landes unterliegen.

#### Artikel X.

Die Schweiz und die Vereinigten Staaten von Amerika kommen überein, sich gegenseitig die unbedingte und unbeschränkte Meistbegünstigung zu gewähren für alles, was die Zölle und andern Zollabgaben sowie die Art der Erhebung der Abgaben, die Regeln, Förmlichkeiten und Lasten, denen die Zollabfertigung der Waren unterliegen könnte, und alle Gesetze oder Vorschriften über den Verkauf oder die Verwendung der eingeführten Waren im Lande anbelangt.

Demnach sollen die aus der Schweiz oder den Vereinigten Staaten von Amerika stammenden Natur- oder Gewerbeerzeugnisse in den genannten Beziehungen keinesfalls im andern der beiden Länder andern oder höhern Abgaben, Gebühren oder Lasten noch andern oder lästigern Bedingungen oder Förmlichkeiten unterworfen werden als die Erzeugnisse gleicher Art irgendeines dritten Landes.

Ebenso sollen die von der Schweiz oder vom Gebiete der Vereinigten Staaten von Amerika nach dem Gebiete des andern dieser beiden Länder aus-

geführten Natur- oder Gewerbeerzeugnisse in gleicher Hinsicht keinesfalls andern oder höhern Abgaben, Gebühren oder Lasten, noch andern oder lästigeren Bedingungen oder Förmlichkeiten unterworfen werden als die gleichen, für das Gebiet irgendeines andern Landes bestimmten Erzeugnisse.

Alle Vorteile, Vergünstigungen, Vorrechte und Abgabefreiheiten, die von der Schweiz oder den Vereinigten Staaten von Amerika in den vorgenannten Beziehungen den aus irgendeinem andern Lande stammenden oder für irgendein anderes Land bestimmten Natur- oder Gewerbeerzeugnissen gewährt worden sind oder noch gewährt werden, sollen sofort und ohne Gegenleistung auf die Erzeugnisse gleicher Art angewandt werden, die aus den Vereinigten Staaten von Amerika bzw. aus der Schweiz stammen oder für das Gebiet eines der beiden Länder bestimmt sind.

#### Artikel XI.

Falls sich der Umrechnungskurs zwischen der schweizerischen und der amerikanischen Währung wesentlich verschieben sollte, steht es der Regierung jedes der beiden Länder frei, die Eröffnung von Verhandlungen zum Zwecke der Abänderung des vorliegenden Abkommens vorzuschlagen oder dieses mittels einer schriftlichen Voranzeige von dreissig Tagen gänzlich zu beendigen, sofern ihrer Ansicht nach die fragliche Verschiebung derart bedeutend ist, dass dadurch den Industrien oder dem Handel des Landes Schaden zugefügt werden kann.

#### Artikel XII.

Die Regierung der Schweiz oder die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, je nach dem Falle, werden Vorstellungen der Regierung des andern Landes über die Anwendung der Zollbestimmungen, der mengenmässigen Beschränkungen und ihrer Durchführung, die Beobachtung von Zollförmlichkeiten und die Anwendung der Gesetze und Bestimmungen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens, zum Schutze des menschlichen Lebens und der menschlichen Gesundheit, der Tiere und Pflanzen wohlwollende Aufmerksamkeit schenken und, auf Verlangen, eine zweckentsprechende Gelegenheit zur Befragung über jene Punkte geben.

Wenn die Regierung des einen Landes bei der Regierung des andern Landes wegen der Anwendung irgendwelcher Gesetze und Bestimmungen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens, zum Schutze des menschlichen Lebens oder der menschlichen Gesundheit, der Tiere oder Pflanzen, Vorstellungen erhebt und sich dabei eine Verschiedenheit der Ansichten ergibt, ist auf Verlangen der einen oder andern Regierung ein Ausschuss technischer Sachverständiger, in dem beide Regierungen vertreten sein werden, einzusetzen, um den Fall zu prüfen und den beiden Regierungen seine Empfehlungen zu unterbreiten.

#### Artikel XIII.

Sofern im zweiten Absatz dieses Artikels nichts Gegenteiliges vorgesehen ist, finden die Bestimmungen dieses Abkommens über die Behandlung, die die

Schweiz bzw. die Vereinigten Staaten von Amerika dem Handel des andern dieser beiden Länder gewähren sollen, keine Anwendung auf die Philippineninseln, die Jungferninseln, Amerikanisch-Samoa, die Insel Guam und die Panamakanalzone.

Die Bestimmungen dieses Abkommens über die Meistbegünstigung finden auf die Natur- oder Gewerbezeugnisse jedes unter der Oberhoheit oder Macht der Schweiz oder der Vereinigten Staaten von Amerika stehenden Gebietes Anwendung, die aus einem unter der Oberhoheit oder Macht des andern Landes stehenden Gebiet eingeführt oder dorthin ausgeführt werden. Es besteht jedoch Einverständnis darüber, dass die Bestimmungen dieses Absatzes auf die Panamakanalzone keine Anwendung finden.

Die Vergünstigungen, die die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Gebiete und Besitzungen, die Philippineninseln oder die Panamakanalzone einander oder der Republik Kuba einräumen oder in Zukunft einräumen werden, sind von der Anwendung dieses Abkommens ausgenommen. Die Bestimmungen dieses Absatzes werden weiterhin auf alle Vergünstigungen, die von den Vereinigten Staaten von Amerika, ihren Gebieten oder Besitzungen oder von der Panamakanalzone, den Philippineninseln jetzt oder in Zukunft gewährt werden, Anwendung finden, ohne Rücksicht auf irgendwelche Änderung in der staatsrechtlichen Stellung der Philippineninseln.

Die Bestimmungen dieses Abkommens finden auch auf das Fürstentum Liechtenstein Anwendung, solange dieses mit der Schweiz durch einen Zollanschlussvertrag verbunden bleibt.

#### Artikel XIV.

Die Bestimmungen dieses Abkommens über die Behandlung, die die Schweiz und die Vereinigten Staaten von Amerika dem Handel des andern Landes einzuräumen haben, finden keine Anwendung auf Vergünstigungen, die angrenzenden Ländern zur Erleichterung des Grenzverkehrs jetzt oder in Zukunft gewährt werden. Die sich aus einer Zollunion, der entweder die Schweiz oder die Vereinigten Staaten angehören oder der sie sich anschliessen könnten, ergebenden Begünstigungen sind ebenfalls von der Anwendung dieses Abkommens ausgenommen.

Keine Bestimmung dieses Abkommens soll dahin ausgelegt werden, dass sie die Ergreifung von Massnahmen, durch die die Aus- oder Einfuhr von Gold oder Silber verboten oder beschränkt wird, verhindern würde, oder der Ergreifung von Massnahmen entgegenstände, die eine der beiden Regierungen zu ergreifen für ratsam halten könnte, um die Ausfuhr oder den Verkauf für die Ausfuhr von Waffen, Munition und Kriegsgerät und, unter aussergewöhnlichen Umständen, von allem andern Kriegsbedarf, zu überwachen.

Unter der Bedingung, dass unter gleichen Verhältnissen keines der beiden Länder das andere ungerechtfertigterweise zugunsten eines dritten Landes unterschiedlich behandle, finden die Bestimmungen dieses Abkommens keine Anwendung auf Verbote oder Beschränkungen, die

1. aus sittlichen oder menschenfreundlichen Gründen erlassen werden;
2. den Schutz des menschlichen Lebens oder der menschlichen Gesundheit, der Tiere oder der Pflanzen zum Gegenstande haben;
3. in Gefängnissen hergestellte Waren oder
4. die Anwendung von Polizeivorschriften oder Fiskalgesetzen betreffen.

#### Artikel XV.

Falls die Regierung der Schweiz oder die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika irgendeine Massnahme oder Übung einführen oder ändern sollte, die, obgleich sie keine Verletzung der Bestimmungen dieses Abkommens darstellen würde, nach der Meinung der Regierung des andern Landes die Wirkung hat, irgendeinen Zweck dieses Abkommens zunichte zu machen oder zu beeinträchtigen, so soll die Regierung, die eine solche Massnahme oder Übung eingeführt oder geändert hat, schriftliche Vorstellungen oder Vorschläge der andern Regierung zum Zwecke der Erzielung einer beide Teile befriedigenden Lösung der Frage in Erwägung ziehen. Wenn hinsichtlich dieser Vorstellungen oder Vorschläge nicht innerhalb einer Frist von dreissig Tagen nach Eingang ein Übereinkommen zustande kommt, steht es der Regierung, die sie erhoben bzw. gemacht hat, frei, dieses ganze Abkommen binnen vierzehn Tagen nach Ablauf der vorerwähnten dreissigtägigen Frist mittels einer schriftlichen Voranzeige von sechzig Tagen zu beendigen.

#### Artikel XVI.

Die Regierung der Schweiz und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika behalten sich das Recht vor, ein durch dieses Abkommen für irgendeine Ware gewährtes Zugeständnis zurückzuziehen oder abzuändern, oder diese Ware einer mengenmässigen Beschränkung zu unterwerfen, falls durch die Anwendung jenes Zugeständnisses auf dritte Länder, diese daraus den Hauptvorteil ziehen und sich infolgedessen eine ungewöhnliche Steigerung der Einfuhr jener Ware ergibt. Es besteht jedoch Einverständnis darüber, dass, bevor die Regierung eines der beiden Länder von dem vorstehenden Vorbehalt Gebrauch macht, sie der andern Regierung von ihrer Absicht schriftlich Kenntnis und ihr Gelegenheit geben soll, binnen einer Frist von dreissig Tagen vom Eingang der Mitteilung an, mit ihr über die beabsichtigten Massnahmen zu verhandeln. Kommt nicht binnen einer Frist von dreissig Tagen, vom Eingang der vorerwähnten Mitteilung an gerechnet, eine Vereinbarung zustande, so steht es der Regierung, die die Massnahme zu ergreifen beabsichtigte, frei, diese Massnahme fortan zu beliebiger Zeit zu treffen, während die andere Regierung das Recht hat, dieses ganze Abkommen binnen vierzehn Tagen nach Ergreifung jener Massnahme mittels einer schriftlichen Voranzeige von dreissig Tagen zu beendigen.

#### Artikel XVII.

Da das Ziel dieses Abkommens eine Erleichterung und Hebung des Handelsverkehrs ist, besteht volles Einverständnis darüber, dass, falls die Vereinigten

Staaten von Amerika irgendeine Massnahme zur Bekämpfung des Schmuggels in Kraft setzen sollten, die nach der Meinung der schweizerischen Regierung die erlaubte Einfuhr schweizerischer Uhren oder Uhrwerke oder den erlaubten Handel mit solchen ungebührlich einschränkt oder eine derartige Einschränkung zur Folge hat, die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika allen Vorstellungen, die die schweizerische Regierung bei ihr diesbezüglich schriftlich erhebt, die entgegenkommendste Aufmerksamkeit schenken wird. Wenn innerhalb von dreissig Tagen nach Eingang solcher Vorstellungen keine befriedigende Verständigung oder Regelung erzielt wird, hat die schweizerische Regierung das Recht, während vierzehn Tagen nach Ablauf der vorerwähnten dreissigtägigen Frist die diesem Abkommen angeschlossene Erklärung, oder diesen ganzen Vertrag mittels einer schriftlichen Voranzeige von sechzig Tagen zu kündigen.

#### Artikel XVIII.

Dieses Abkommen soll vom schweizerischen Bundesrat mit Zustimmung der Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ratifiziert und vom Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika auf Grund des Gesetzes des Kongresses der Vereinigten Staaten von Amerika vom 12. Juni 1934, benannt «Gesetz zur Abänderung des Tarifgesetzes von 1930» genehmigt und bestätigt werden.

Vor Austausch der Ratifikationsurkunde und der Genehmigungs- und Bestätigungsurkunde, der sobald als möglich in Bern stattfinden soll, sollen die Bestimmungen der Artikel I bis und mit XVII gegenseitig von der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika ab 15. Februar 1936 bis zu dem Tage, an dem das ganze Abkommen in Kraft treten wird, angewandt werden.

Das ganze Abkommen soll dreissig Tage nach dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunde und der Genehmigungs- und Bestätigungsurkunde in Kraft treten. Das Abkommen bleibt bis zum 14. Februar 1939, unter Vorbehalt der Bestimmungen der Artikel VI, XI, XV, XVI und XVII, in Kraft.

Wenn nicht mindestens sechs Monate vor dem 14. Februar 1939 die Regierung eines der beiden Länder der andern ihre Absicht, das Abkommen an diesem Tage zu beenden, kundgetan hat, bleibt es, unter Vorbehalt der Bestimmungen der Artikel VI, XI, XV, XVI und XVII, bis zum Ablauf einer Frist von sechs Monaten vom Tage, an dem die Regierung eines der beiden Länder der andern eine Voranzeige über die Kündigung zugehen liess, weiter in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der beiden Länder dieses Abkommen unterzeichnet und ihre Siegel begedrückt.

Geschehen in der Stadt Washington, in doppelter Ausfertigung, in französischer und englischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise verbindlich sind, am neunten Januar neunzehnhundertsechunddreissig.

Für den schweizerischen Bundesrat:

(L. S.) (gez.) **Marc Peter.**

Für den Präsidenten der

Vereinigten Staaten von Amerika:

(L. S.) (gez.) **Cordell Hull.**

Beilage I.

## Teil A.

Nr. des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollansatz
12	Reis in geschroteten, geschälten oder gespaltenen Körnern; Reisgrütze und Reisgrüss . . . . .	Fr. Rp. per q 4. 50
25 a <sup>1</sup>	Pflaumen und Zwetschgen, gedörrt oder getrocknet, nicht ausgesteint, in Gefässen aller Art von 50 kg Gewicht und darüber . . . . .	5.—
25 a <sup>2</sup>	Pflaumen und Zwetschgen, gedörrt oder getrocknet, nicht ausgesteint, in Gefässen aller Art von weniger als 50 kg Gewicht . . . . .	10.—
aus 27 33	Aprikosen, gedörrt oder getrocknet, ausgesteint Weintrauben, getrocknete, aller Art, mit Ausnahme der Malaga-Tafeltrauben sowie der getrockneten Deniatrauben mit der Grappe .	40.— 10.—
aus 44 b	Spargeln, konserviert, in Gefässen aller Art von 5 kg Gewicht und darunter . . . . .	40.—
aus 89 b	Sardinen (pilchards) und Heringe in Tomatensauce; Salm, konserviert: in Gefässen aller Art von 3 kg Gewicht und darunter . . . . .	10.—
95	Schweineschmalz . . . . . <b>NB. ad 95:</b> Der Zollzuschlag von Fr. 20 per 100 kg ist aufgehoben.	20.—
101 b	Fruchtkonserven aller Art, auch in Zucker oder Alkohol, ohne Rücksicht auf die Verpackung (inbegriffen die in Zucker eingelegten oder kandierten Früchte), andere als solche der Nr. 101 a	45.—
(102)	<b>NB. ad 102:</b> Kaugummi wird ebenfalls nach dieser Nummer zum Ansatz von Fr. 80 per q zugelassen.	
aus 108	Crevettes, eingemacht . . . . .	50.—
149	Blasen, Därme, Käselab . . . . .	2.—
aus 184	Ziegen- und Zickelleder: chromgegerbt . . . . .	20.—
aus 237	Douglas-Fichtenholz (Bau- und Nutzholz), in der Längenrichtung gesägt oder gespalten, auch fertig behauen, anderes als Schwellen, Rebstecken und Reifholz . . . . .	2. 50

Nr. des schwelz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollansatz
aus 330 a	Wandverkleidungsplatten aus vegetabilischen Fasern, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit und Grösse . . . . .	Fr. Rp. per q 15.—
341	Baumwolle, roh . . . . .	0.20
aus 522	Laufdecken und Luftschläuche aus Kautschuk, für Fahrzeuge, mit Gewebe- oder Metalleinlage	20.—
aus 541	Socken und Strümpfe: aus Naturseide . . . .	800.—
628 b	Elektroden, nicht montiert, andere als solche der Nr. 628 a. . . . .	1.20
632 a	Schmirgelpulver; Karborundum und andere ähnliche, künstlich hergestellte Schleifmittel: zerkleinert (gekörnt, gepulvert, etc.) . . . .	6.—
	Kühlmaschinen und -apparate, elektrische, sowie Teile von solchen Maschinen und Apparaten, das Stück im Gewichte von:	
aus 882 e	— 2500 kg und darüber . . . . .	80.—
aus 882 f	— 500 bis auf 2500 kg . . . . .	80.—
aus 882 g	— 100 bis auf 500 kg . . . . .	150.—
aus 882 h	— weniger als 100 kg. . . . .	200.—
aus 882 i	Kühlchränke aller Art, ohne Einbau. . . . .	80.—
	Ölfeuerungsapparate, sowie Teile zu solchen, das Stück im Gewichte von:	
aus 882 g	— 100 bis auf 500 kg . . . . .	120.—
aus 882 h	— weniger als 100 kg. . . . .	180.—
890 b	Maschinen für den Buchdruck und andere graphische Gewerbe; Buchbindereimaschinen, andere als Buchdruckpressen der Nummer 890 a	10.—
	Automobile zum Personentransport, Chassis für solche Automobile, im Stückgewichte von:	
aus 914 a	— weniger als 800 kg. . . . .	110.—
aus 914 b	— 800 bis und mit 1200 kg. . . . .	130.—
aus 914 c	— über 1200 bis und mit 1600 kg. . . . .	150.—
aus 914 d	— über 1600 kg . . . . .	170.—
948 a <sup>1</sup>	Schreibmaschinen, sowie Teile zu solchen . . .	400.—
948 a <sup>2</sup>	Kassakontrollapparate und Registrier-Buchungsmaschinen, sowie Teile zu solchen . . . . .	80.—

Nr. des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollansatz
	Rechenmaschinen, sowie Teile zu solchen, im Stückgewichte von:	Fr. Rp. per q
948 b <sup>1</sup>	— über 100 kg. . . . .	800.—
948 b <sup>2</sup>	— über 20 bis und mit 100 kg . . . . .	450.—
948 b <sup>3</sup>	— über 12 bis und mit 20 kg. . . . .	600.—
948 b <sup>4</sup>	— 12 kg und darunter . . . . .	800.—
	<b>NB. ad 948:</b> Gestelle zu den obengenannten Maschinen werden als bemalte Bureaumöbel aus Stahl nach Nr. 784 b zugelassen	
1065 a	Steinkohlenteerderivate und Hilfsstoffe zur Anilinfarbenfabrikation, wie: Naphtalin, Anthrazen, Karbolsäure, Toluol, Benzoesäure, etc. . . . .	1.—
1129	Paraffine und Zeresine, rein, unverarbeitet . .	1.—
1180	Vaselin . . . . .	1.—
1182 a	Mineralschmierfett . . . . .	9.—

## Teil B.

Nr. des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Jahreskontingente
		in q
1	Weizen . . . . .	1,180,000
12	Reis in geschroteten, geschälten oder gespaltenen Körnern; Reisgrütze und Reisgrüss . . . . .	20,000
24 a	Äpfel, Birnen, Aprikosen, frisch, anders verpackt als in Säcken oder offen . . . . .	24,146
25 a <sup>1</sup>	Pflaumen und Zwetschgen, gedörrt oder getrocknet, nicht ausgesteint, in Gefässen aller Art von 50 kg Gewicht und darüber . . . . .	24,709
25 a <sup>2</sup>	Pflaumen und Zwetschgen, gedörrt oder getrocknet, nicht ausgesteint, in Gefässen aller Art von weniger als 50 kg Gewicht . . . . .	
27	Obst, gedörrt oder getrocknet, ausgesteint, ausgekernt . . . . .	11,000
44 b	Gemüse, in Essig oder anderswie eingemacht, in Gefässen aller Art von 5 kg Gewicht und darunter, andere als Tomatenkonserven, jedoch einschliesslich der eingemachten Spargeln . .	10,000

Nr. des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Jahreskontingente
95	Schweineschmalz . . . . .	in q 90% der Gesamteinfuhr in die Schweiz
	<p><b>NB. ad 95:</b></p> <p>Die schweizerische Regierung erklärt sich damit einverstanden, dass nicht weniger als 90 % der bewilligten Gesamteinfuhr an Schweineschmalz aus Schweineschmalz der Vereinigten Staaten von Amerika bestehen sollen. Das auf diese Weise den Vereinigten Staaten zugebilligte Jahreskontingent soll in vier gleiche Vierteljahreskontingente aufgeteilt werden. Falls ein Teil eines dieser Vierteljahreskontingente nicht ausgenützt werden sollte, kann die nicht ausgenützte Menge andern Staaten zugeteilt werden. Wenn aber eine, einem Einführer erteilte Einfuhrbewilligung binnen dreissig Tagen nach ihrer Ausstellung nicht ausgenützt wurde, erklären sich die schweizerischen Behörden damit einverstanden, den übrigen zur Einfuhr von Schweineschmalz aus den Vereinigten Staaten ermächtigten Einführern das Recht einzuräumen, binnen dreissig Tagen die in der erwähnten Bewilligung festgesetzte Menge einzuführen.</p> <p>Die schweizerische Regierung wird die Einfuhr von Schweineschmalz binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens bewilligen.</p>	
287	Nadelholz (Bau- und Nutzholz), in der Längsrichtung gesägt oder gespalten, auch fertig behauen, anderes als Schwellen, Rebstecken und Reifholz . . . . .	75,000
aus 380 a	Wandverkleidungsplatten aus vegetabilischen Fasern, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit und Grösse. . . . .	3,000
aus 522	Laufdecken und Luftschläuche aus Kautschuk, für Fahrzeuge, mit Gewebe- oder Metalleinlage	6,912
541	<p>Socken und Strümpfe aus Seide:</p> <p>aus Naturseide, ohne Sonderbewilligung . . . . .</p> <p>— aus Natur- oder Kunstseide . . . . .</p>	<p>15 q</p> <p>15 q, insgesamt 30 q</p>

Nr. des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Jahreskontingente
643 b aus 882 e/i aus 882 e/h aus 914 a/d	Petroleumrückstände zu Feuerungszwecken . . Kühlmaschinen und -apparate, elektrische, sowie Teile von solchen Maschinen und Apparaten Ölfuerungsapparate, sowie Teile zu solchen . Automobile zum Personen- oder Gütertransport, Chassis für solche Automobile . . . . .	in q 300,000  2,821 280 Stück 4,812
954 a	Radioapparate, auch mit Gehäuse . . . . . <b>NB. ad 954 a:</b> 800 q entsprechen 5600 Radio- apparaten mit oder ohne Gehäuse, unter der Bedingung, dass die getrennt eingeführten Teile und Zubehörstücke, einschliesslich der Lampen, auf das Kontingent im Verhältnis von 100 kg = 7 Apparate angerechnet werden.	in q 800
1065 b 1126 und 1126 a 1181 b	Benzin und Benzol, zu motorischen Zwecken .  Petroleum . . . . . Maschinenschmiermineralöle, unverarbeitet . .	650,000  117,000 145,000

Zolltarifgesetz der Vereinigten Staaten von 1930 Paragraph	Warenbezeichnung	Zollansatz
	<p><i>Anmerkung:</i> Soweit möglich, sollen die Bestimmungen dieser Beilage so ausgelegt werden und die gleiche Wirksamkeit haben, und soll die Anwendung kollateraler Bestimmungen der Zollgesetze der Vereinigten Staaten auf die Bestimmungen dieser Beilage so behandelt werden, wie wenn jede Bestimmung dieser Beilage entsprechend in der gesetzlichen Bestimmung erscheinen würde, die in der Spalte links von der betreffenden Warenbezeichnung angegeben ist.</p> <p>Wenn in dieser Beilage aufgeführte Waren am Tage der Unterzeichnung dieses Abkommens zusätzlichen oder gesonderten gewöhnlichen Zöllen unterliegen, gleichviel ob sie auf Grund der gesetzlichen Bestimmung, die in der Spalte links von der betreffenden Warenbezeichnung angegeben ist, auferlegt wurden oder nicht, so bleiben diese Sonder- oder Zusatzzölle, unter Vorbehalt jeglicher in dieser Beilage angeführten oder künftig vorgesehenen Ermässigung, solange in Kraft, bis sie infolge gesetzlicher Bestimmungen wegfallen; sie dürfen aber nicht erhöht werden.</p>	
1	Chloressigsäure . . . . .	2½ c. <sup>1)</sup> je lb. <sup>2)</sup>
1	Barbitursäuren, nicht anderweit genannt . . .	25% vom Wert
5	Salze und Verbindungen von Barbitursäuren sowie deren Kombinationen und Mischungen, nicht anderweit genannt. . . . .	25% vom Wert
5 und 23	Salze und Verbindungen von Gluconsäure sowie deren Kombinationen und Mischungen; Digitalisglucoside und Ergotamintartrat; alle diese Erzeugnisse, nicht anderweit genannt, sei es in irgendeiner in Paragraph 23 bezeichneten Form oder Packung, oder nicht . . .	15% vom Wert

<sup>1)</sup> c. = amerikanische Dollarcent.

<sup>2)</sup> lb. = englisches Pfund zu 453,6 g.

Zolltarifgesetz der Vereinigten Staaten von 1930 Paragraph	Warenbezeichnung	Zollansatz
28 (a)	Kohlenteerprodukte: alle Farben, Farbstoffe oder Beizstoffe, ob wasserlöslich oder nicht, aufgenommen die in der Unterabteilung (b) von Paragraph 28 aufgeführten Erzeugnisse . . . . .	40% vom Wert, aber nicht weniger als 3 1/2 c. je lb. und 22 1/2 % vom Wert
28 (a)	Künstlicher Moschus, nicht gemischt und nicht zusammengesetzt, keinen Alkohol enthaltend, sofern ganz oder teilweise gewonnen, abgeleitet oder hergestellt aus irgendwelchen in Paragraph 27 oder 1651 genannten Erzeugnissen.	22 1/2 % vom Wert und 7 c. je lb.
28 (a)	Heliotropin, nicht gemischt und nicht zusammengesetzt, keinen Alkohol enthaltend, sofern ganz oder teilweise gewonnen, abgeleitet oder hergestellt aus irgendwelchen in Paragraph 27 oder 1651 genannten Erzeugnissen . . . . .	22 1/2 % vom Wert und 8 1/2 c. je lb.
60	Parfümerie-Rohstoffe, nicht gemischt und nicht zusammengesetzt, nicht anderweit genannt, nicht mehr als 10 % Alkohol enthaltend: Geraniol . . . . . Hydroxycitronellal . . . . .	30 % vom Wert 22 1/2 % vom Wert
72	Bleifarben: Farben, dem Hauptwerte nach bestehend aus Bleisuboxyd, trocken oder in Teigform oder verrieben oder gemischt mit Öl oder Wasser, nicht anderweit genannt . . . . .	9 c. je lb., aber nicht weniger als 15% und nicht mehr als 30% vom Wert
302 (j)	Alsimin, Ferrosilicium-Aluminium und Ferroaluminium-Silicium:	



Zolltarifgesetz der Vereinigten Staaten von 1930 Paragraph	Warenbezeichnung	Zollansatz
362	plattiert, fertig oder unfertig, nicht anderweit genannt . . . . . Feilen, Feilenkörper, Raspeln und Feilen für Weichmetall jeden Schnittes und jeder Art: 2½ Zoll Länge und darunter . . . . . über 2½ Zoll und nicht über 4½ Zoll Länge über 4½ Zoll und unter 7 Zoll Länge . . .	20 % vom Wert 20 c. je Dutzend 25 c. je Dutzend 35 c. je Dutzend
367 (a)	Taschenuhrwerke und Mechanismen, Vorrich- tungen und Instrumente zum Zeitnehmen, Zeitmessen oder Zeitanzeigen, ob dazu be- stimmt, von einer Person auf sich oder umher- getragen zu werden oder nicht, Erzeugnisse, die weniger als $\frac{177}{100}$ Zoll breit sind und nicht mehr als 17 Lagersteine aufweisen, einerlei ob mit Kästen, Behältern oder Gehäusen oder nicht: (1) wenn mehr als 1 Zoll breit . . . . . wenn mehr als $\frac{9}{10}$ Zoll, aber nicht mehr als 1 Zoll breit . . . . . wenn mehr als $\frac{6}{10}$ Zoll, aber nicht mehr als $\frac{9}{10}$ Zoll breit . . . . . wenn $\frac{6}{10}$ Zoll oder weniger breit . . . . . (2) Enthält eines der vorerwähnten Erzeug- nisse keinen oder nur einen Stein: wenn $\frac{6}{10}$ Zoll oder weniger breit . . . . . wenn mehr als $\frac{6}{10}$ Zoll breit . . . . .	\$ 0.90 je Stück \$ 1.20 je Stück \$ 1.35 je Stück \$ 1.80 je Stück \$ 0.90 je Stück \$ 0.75 je Stück

Zolltarifgesetz der Vereinigten Staaten von 1930 Paragraph	Warenbezeichnung	Zollansatz
	<p>(3) Enthält eines der vorerwähnten Erzeugnisse mehr als 7 Steine, so unterliegt es einem Zuschlagszoll von . . . . .</p> <p>(4) Die vorerwähnten Erzeugnisse unterliegen für jede Reglierung («adjustment») irgendwelcher Art (wobei die Reglierung auf Temperatur als 2 Reglierungen zählt), in Übereinstimmung mit der im Abschnitt (b) des Paragraphen 367 vorgesehenen Markierung, einem Zuschlagszoll von . . . . .</p> <p>(5) Die vorerwähnten Erzeugnisse unterliegen, wenn sie dafür gebaut oder dazu bestimmt sind, länger als 47 Stunden zu gehen, ohne neu aufgezogen zu werden, oder wenn sie mit Selbstaufzug versehen oder wenn eine Selbstaufzugvorrichtung in sie eingebaut werden kann, einem Zuschlagszoll von . .</p> <p><i>Anmerkung:</i> Die vorstehenden Bestimmungen sollen auf Werke, Mechanismen, Vorrichtungen oder Instrumente, die weniger als 7 Steine enthalten, nicht angewendet werden, wenn diese Erzeugnisse an irgendeiner üblicherweise mit einem Stein versehenen Stelle einen Zapfen (Bouchon) oder ein Äquivalent dafür (ein anderes als einen Steinersatz) enthalten.</p> <p>(c) Die nachstehend aufgezählten Bestandteile für Werke, Mechanismen, Vorrichtungen oder Instrumente, wie sie Paragraph 367 umfasst, werden wie folgt verzollt:</p> <p>(3) Jedes Gefüge oder Teilgefüge [wenn es nicht nach Absatz (1) des Abschnitts (c) von Paragraph 367 zu verzollen ist] von zwei oder mehr zusammengefügtten oder fest verbundenen Teilen oder Stücken aus Metall oder anderem Stoff unterliegt einem Zoll von . .</p>	<p>9 c. für jeden die Anzahl 7 übersteigenden Stein</p> <p>50 c. für jede Reglierung</p> <p>50 c. je Stück</p> <p>2 c. für jeden solchen Teil oder jedes Stück</p>

Zolltarifgesetz der Vereinigten Staaten von 1930 Paragraph	Warenbezeichnung	Zollansatz
	immerhin die Steine ausgenommen, für die der Zoll beträgt . . . . .	9 c. anstatt 2 c.
	und ausgenommen Pfeiler- oder Boden- platinen oder ihre Äquivalente, für die der Zoll beträgt . . . . .	den in Absatz (2) des Abschnittes (c) von Paragraph 367 vorgesehenen Zoll anstatt 2 c.
	ferner ausgenommen die Unruhegefüge, für die der Zoll beträgt . . . . .	35 c. je Gefüge, anstatt 2 c. für jeden seiner Teile oder jedes Teilstück
	Kein Gefüge oder Teilgefüge wird weder einem höhern Zoll unterworfen als auf den vollständigen Werken, Mechanismen, Vorrichtungen oder Instrumenten ent- richtet werden müsste, für die es be- stimmt ist, noch einem geringern als .	45 % vom Wert
	Nach der Absicht dieser Bestimmung soll als Unruhegefüge gelten ein Gefüge be- stehend aus Unruherad, Unruheachse und Spiralfeder, mit oder ohne die im Handel als Bestandteile eines Unruhegefüges be- kannten andern Teile. Ferner sollen zwei- metallige Unruheräder (die nicht Teile eines Unruhegefüges sind) und Trieb- federn mit genieteten Enden als je ein Teil oder Stück gelten.	
	(4) Alle andern Bestandteile [ausgenommen Steine und die in Absatz (1) und (2) des Ab- schnitts (c) von Paragraph 367 aufgeführten]	55 % vom Wert
(d)	Steine zur Verwendung in Werken, Mechanismen, Vorrichtungen oder Instrumenten, die nach Paragraph 367 oder Paragraph 368 zu verzollen sind, oder in irgendwelchen Zählern oder Kom- passen geeignet . . . . .	10 % vom Wert

Zolltarifgesetz der Vereinigten Staaten von 1930 Paragraph	Warenbezeichnung	Zollansatz
(e)	Zifferblätter für irgendwelche Werke, Mechanismen, Vorrichtungen oder Instrumente, wie sie Paragraph 367 umfasst, wenn diese Zifferblätter weniger als $1\frac{77}{100}$ Zoll breit sind und getrennt eingeführt werden. . . . .	2½ c. je Stück und 45% vom Wert
(f)	<p>Alle Kästen, Behälter oder Gehäuse, für die Aufnahme von Werken, Mechanismen, Vorrichtungen und Instrumenten, wie sie Paragraph 367 umfasst, bestimmt oder geeignet, ob sie solche Werke, Mechanismen, Vorrichtungen oder Instrumente enthalten oder nicht, ob fertig oder unfertig, vollständig oder unvollständig, ausgenommen die Behälter, die lediglich für den Versand dienen:</p> <p>(1) aus Gold oder aus Platin. . . . .</p> <p>(2) teilweise aus Gold, Silber oder Platin oder ganz aus Silber . . . . .</p> <p>(3) mit Edelsteinen, Halbedelsteinen oder mit Nachahmungen von solchen besetzt, oder dazu hergerichtet, mit solchen Steinen besetzt zu werden . . . . .</p> <p>(4) aus unedlem Metall (und kein Gold, Silber oder Platin enthaltend). . . . .</p>	<p>75 c. je Stück und 30% vom Wert</p> <p>40 c. je Stück und 30% vom Wert</p> <p>40 c. je Stück und 30% vom Wert</p> <p>10 c. je Stück und 25% vom Wert</p>

Zolltarifgesetz der Vereinigten Staaten von 1930 Paragraph	Warenbezeichnung	Zollansatz
367	Alle unter Paragraph 367 fallenden, aber in dieser Beilage nicht aufgeführten Erzeugnisse entrichten. . . . .	den Zollansatz oder die Zollansätze, die in § 367 vorgeschrieben sind
368 (a)	<p>Anker-Werke von der Art der Werke mit Platinen und Brücken für Grossuhren oder andere Mechanismen, Vorrichtungen oder Instrumente zum Zeitnehmen, Zeitmessen und Zeitanzeigen, <math>1\frac{7}{100}</math> Zoll oder mehr, aber nicht mehr als 2 Zoll breit, wobei die Bestimmungen von Abschnitt (h) des Paragraphen 367 massgebend sind, mit mehr als 4 Steinen; Grossuhren und andere Mechanismen, Vorrichtungen oder Instrumente zum Zeitnehmen, Zeitmessen oder Zeitanzeigen, die solche Werke enthalten; Synchronmotoren und Untersynchronmotoren von weniger als <math>\frac{1}{40}</math> Pferdekraft, im Werte von nicht mehr als 3 \$ je Stück, nicht inbegriffen den Wert von Übersetzungen oder anderen Zubehörteilen; Mechanismen, Vorrichtungen oder Instrumente dazu bestimmt oder geeignet, den Durchfluss von Elektrizität zu messen; Zeitschalter; alle diese, in Paragraph 368 genannt, eingebaut oder nicht eingebaut in Gehäuse, Behälter oder Verschaltungen:</p> <p>1. im Werte von nicht mehr als \$ 1.10 je Stück</p> <p>    im Werte von mehr als \$ 1.10, aber nicht mehr als \$ 2.25 je Stück. . . . .</p> <p>    im Werte von mehr als \$ 2.25, aber nicht mehr als \$ 5 je Stück . . . . .</p> <p>    im Werte von mehr als \$ 5, aber nicht mehr als \$ 10 je Stück . . . . .</p> <p>    im Werte von mehr als \$ 10 je Stück. .</p>	<p>27½ c. je Stück</p> <p>50 c. je Stück</p> <p>75 c. je Stück</p> <p>\$ 1.50 je Stück</p> <p>\$ 2.25 je Stück</p>

Zolltarifgesetz der Vereinigten Staaten von 1930 Paragraph	Warenbezeichnung	Zollansatz
	2. alle diese Erzeugnisse unterliegen ausserdem einem zusätzlichen Zoll von . . . . .	32½ % vom Wert
	3. alle diese Erzeugnisse, sofern sie Edelsteine enthalten, unterliegen einem kumulativen zusätzlichen Zoll von . . . . .	12½ c. für jeden Stein
372	Genauigkeits-Lehrenbohr- und Ausfräsmaschinen	15 % vom Wert
372	Strickmaschinen (ausgenommen Cotton-Strumpfwirk- und Rundstrick-Maschinen), fertig oder unfertig, nicht anderweit genannt . . . . .	27½ % vom Wert
372	Reaktionswasserturbinen und Freistrahlwasserturbinen, nicht anderweit genannt . . . . .	15 % vom Wert
372	Nicht anderweit genannte Maschinen, fertig oder unfertig, zur Bestimmung der Festigkeit von Materialien oder Gegenständen auf Zug, Druck, Torsion oder Scherung . . . . .	20 % vom Wert
382 (a)	Aluminiumfolien von weniger als $\frac{6}{1000}$ Zoll Dicke .	11 c. je lb., aber nicht weniger als 20 % und nicht mehr als 40 % vom Wert
397	Nieten und Stifte, Muttern, Unterlegscheiben, alle diese mit einem Schaft-, Gewinde- oder Lochdurchmesser von nicht mehr als $\frac{24}{100}$ Zoll; Holzschrauben mit einem Schaftdurchmesser von nicht mehr als $\frac{12}{100}$ Zoll; alle diese, ganz oder dem Hauptwerte nach aus unedlem Metall, anderem als Eisen und Stahl, aber nicht plattiert mit Platin, Gold oder Silber, oder gefärbt mit Goldlack, nicht anderweit genannt . . .	30 % vom Wert
397	Schrauben, ausgenommen Holzschrauben, mit einem Schaft- oder Gewindedurchmesser von nicht mehr als $\frac{24}{100}$ Zoll, ganz oder dem Haupt-	

Zolltarifgesetz der Vereinigten Staaten von 1830 Paragraph	Warenbezeichnung	Zollansatz
	werte nach aus Eisen, Stahl oder einem andern unedlen Metall, aber nicht plattiert mit Platin, Gold oder Silber, oder gefärbt mit Goldlack, nicht anderweit genannt. . . . .	30% vom Wert
710	Käse, mit der dem Schweizer- oder Emmentaler- käse eigentümlichen Augenbildung; und Grey- erzer Schachtelkäse . . . . .	7 c. je lb., aber nicht weniger als 20% vom Wert
904 (b) (c)	Baumwollene Gewebe, gebleicht, bedruckt, ge- färbt oder farbig, mit einem Gewicht von weniger als $1\frac{2}{3}$ Unzen je Quadratyard, be- stehend aus Garnen, deren Durchschnits- nummer die Nummer 85 übersteigt, nicht mit Broschierlade gewoben. . . . .	35% vom Wert
904 (b) (c) (d)	Baumwollene Gewebe, gebleicht, bedruckt, ge- färbt oder farbig, bestehend aus Garnen, deren Durchschnittsnummer die Nummer 40 über- steigt, und mit Broschierlade gewoben . . .	35% vom Wert
917	Gewirkte und gestrickte Unterkleidung, fertig oder unfertig, ganz oder dem Hauptwerte nach aus Baumwolle oder anderer Pflanzenfaser, im Werte von mehr als \$ 1.75 je lb., nicht ander- weit genannt. . . . .	30% vom Wert
1114 (e)	Gewirkte und gestrickte Unterkleidung, fertig oder unfertig, ganz oder dem Hauptwerte nach aus Wolle, im Werte von mehr als \$ 1.75 je lb.	50 c. je lb. und 30% vom Wert
1205	Seidenbeutel Tuch, nicht anderweit genannt . .	30% vom Wert

Zolltarifgesetz der Vereinigten Staaten von 1930 Paragraph	Warenbezeichnung	Zollansatz
1205	Gewebe im Stück, nicht über 30 Zoll breit, gleichviel ob mit festen Kanten oder mit Schnittkanten gewoben, deren Fasern ganz aus Seide bestehen, im Strang gefärbt, auch jacquardgemustert, im Werte von mehr als \$ 5.50 je lb.	45% vom Wert
1205	Gewebe im Stück, nicht über 30 Zoll breit, gleichviel ob mit festen Kanten oder mit Schnittkanten gewoben, gebleicht, bedruckt, gefärbt oder farbig, aber nicht jacquardgemustert, deren Fasern dem Hauptwerte nach, aber nicht ganz aus Seide bestehen, einschliesslich Schirmseide oder Gloriagewebe . . . . .	50% vom Wert
1208	Gewirkte und gestrickte Unterkleidung, fertig oder unfertig, ganz oder dem Hauptwerte nach aus Seide, im Werte von mehr als \$ 1.75 je lb.	35% vom Wert
1301	Einfibrilliges Gespinnst aus Kunstseide oder andern synthetischen Spinnstoffen, genannt künstliches Rosshaar . . . . .	35% vom Wert, aber nicht weniger als 30 c. je lb.
1309	Gewirkte und gestrickte Unterkleidung, fertig oder unfertig, ganz oder dem Hauptwerte nach aus Kunstseide oder andern synthetischen Spinnstoffen, im Werte von mehr als \$ 1.75 je lb. . . . .	45 c. je lb. und 35% vom Wert
1413	Stereotypiematrizen-Matern oder -Pappen im Werte von mehr als $\frac{1}{45}$ Cent je Quadratzoll	20% vom Wert
1504 (a)	Geflechte, Borten, Spitzen, Platten oder Tafeln, dem Hauptwerte nach aus Stroh, Holzspänen, Papier, Gras, Palmenblättern, Flechtweide, Rotang, echtem Rosshaar, Cubarinde oder	

Zolltarifgesetz der Vereinigten Staaten von 1930 Paragraph	Warenbezeichnung	Zollansatz
	Manilahanf, und Geflechte und Borten dem Hauptwerte nach aus Ramie, alle diese geeignet zur Herstellung oder Verzierung von Hüten, Hauben oder Capelinen, und einen wesentlichen Teil Kunstseide oder andere synthetische Textilstoffe enthaltend (aber nicht dem Hauptwerte nach daraus hergestellt) . .	24 c. je lb., aber nicht weniger als 22 <sup>1</sup> / <sub>3</sub> % und nicht mehr als 45% vom Wert
1504 (b) (3)	Männer-Yeddo-Hüte, ganz oder dem Hauptwerte nach aus ungespaltenem Stroh, geformt, aber nicht garniert (auch gebleicht, gefärbt, farbig oder bunt) . . . . .	\$ 3.50 je Dutzend, aber nicht weniger als \$ 1.75 je Dutzend und 25 % vom Wert
1529 (a)	Geflechte (einschliesslich Geflechte oder Streifen, ganz oder teilweise aus Geflechtem gemacht, jedoch unter Ausschliessung der unter Paragraph 1504 genannten Stoffe oder Gegenstände), geeignet zur Herstellung oder Verzierung von Hüten, Hauben oder Capelinen, auf Webstühlen gewoben und im Webeverfahren verziert, oder von Hand oder auf einer Spitzen-, Strick- oder Flechtmaschine hergestellt, ganz oder dem Hauptwerte nach aus Kunstseide oder andern synthetischen Textilstoffen, oder aus Garnen, Fäden oder Gespinnsten, andere als solche aus Baumwolle, im Werte von mehr als \$ 1 je lb. . . . .	\$ 1 je lb., aber nicht weniger als 45% und nicht mehr als 90% vom Wert
1529 (a)	Einsätze, Bänder, Borten, Volants und ganz überstickte Stoffe; Gegenstände, dem Hauptwerte nach aus einem oder mehreren der vorgenannten hergestellt, ausgenommen Bekleidungsstücke,	

Zolltarifgesetz der Vereinigten Staaten von 1930 Paragraph	Warenbezeichnung	Zollansatz
	<p>die in dieser Bestimmung nicht namentlich genannt sind; Vorhänge, grosse Bluseneinsätze, kleine Bluseneinsätze, Bettgardinen, Bett-Tücher, Kopfkissenüberzüge, Bettüberwürfe, Kopfpolsterüberzüge, Bettgarnituren, Deckchen, Dessertservietten, runde, ovale, längliche und viereckige Untersätze zu Tischgedecken, Motive, Schreibtisch- und Tischläufer und -garnituren, Klavierläufer, Stuhlschoner für Rücken und Lehne, Sofaschoner, Tischtücher, Servietten, Bridge- und Speisetischgarnituren, Taschentuchbehälter, Handschuhbehälter, Handtäschchen, Geldtäschchen, Kragen, Manschetten, Kragen- und Manschettengarnituren, Blusenkrausen, Hemdenpassan, Einsätze, Schürzen, Morgenhäubchen, alle diese, fertig oder unfertig, jedoch beschrieben und genannt in Paragraph 1529 (a), bestickt oder tamburiert, ganz oder dem Hauptwerte nach aus Baumwolle . . . . .</p> <p><i>Anmerkung:</i> Diese Bestimmung bezieht sich weder auf Spitzen, Spitzengewebe und Spitzengegenstände, die in irgendeinem Teil auf einer Spitzenmaschine hergestellt wurden, noch auf Gegenstände oder Stoffe, die in irgendeinem Teil von Hand bestickt oder von Hand tamburiert oder anderweitig als mit Vielnadel-, Cornely- oder Bonnaz-Stickmaschinen bestickt wurden (mit der Ausnahme, dass die Ränder unter Verwendung von andern Maschinen gestickt werden dürfen); jedoch wird kein Gegenstand oder Stoff von dieser Bestimmung ausgeschlossen wegen nebensächlicher Verzierung von Hand vermittelt Mückenstich-Effekten, Fransknüpftich-Effekten oder ähnlicher Stichtarten, die sich über den durch Entfernung eines Teiles des Gewebes ergebenden Hohleffekt erstrecken.</p>	<p>60 % vom Wert</p>
1529 (a)	Einsätze, Bänder, Borten, Volants, sogenannte Allovers, alle diese in Ätzausführung, sowie fertige oder unfertige Gegenstände, dem Hauptwerte nach aus einem oder mehreren der vor-	

Zolltarifgesetz der Vereinigten Staaten von 1930 Paragraph	Warenbezeichnung	Zollansatz
1529 (b)	<p>genannten Erzeugnisse; alle diese, jedoch beschrieben und genannt in Paragraph 1529 (a)</p> <p>Taschentücher, ganz oder teilweise aus auf der Maschine hergestellten Spitzen; Taschentücher bestickt (gleichviel ob mit einfacher oder verzierter Initiale, Monogramm oder anderweitig bestickt und gleichviel ob die Stickerei mit einem Feston verziert ist oder nicht), tamburiiert, mit Applikation oder solche, aus denen Fäden ausgespart, ausgezogen, ausgestanzt oder ausgeschnitten sind, und mit nach dem Weben eingezogenen Fäden, um die Hohleffekte fertig zu machen oder zu verzieren, unter Ausschluss eines einreihigen, geraden Hohlsaumes entlang des Saumes; alle diese, fertig oder unfertig, die keine handgemachten Spitzen enthalten und die auch nicht an irgendeinem Teil von Hand bestickt oder von Hand tamburiiert sind:</p> <p>ganz oder dem Hauptwerte nach aus Baumwolle . . . . .</p> <p>ganz oder dem Hauptwerte nach aus andern pflanzlichen Fasern als Baumwolle: fertig und im Werte von 80 c. oder mehr je Dutzend . . . . .</p> <p>ungesäumt und ohne jeglichen fertigen Rand und im Werte von 45 c. oder mehr je Dutzend</p>	<p>60 % vom Wert</p> <p>2 c. je Stück und 30 % vom Wert</p> <p>2 c. je Stück und 30 % vom Wert</p> <p>2 c. je Stück und 30 % vom Wert</p>
1530 (e)	Gewendete Stiefel und Schuhe, ganz oder dem Hauptwerte nach aus Leder, nicht anderweit genannt . . . . .	10 % vom Wert

Zolltarifgesetz der Vereinigten Staaten von 1930 Paragraph	Warenbezeichnung	Zollansatz
1541 (a)	Musikdosen und deren Bestandteile, nicht anderweit genannt . . . . .	20% vom Wert
1558	Erzeugnisse zum Würzen von Speisen, dem Hauptwerte nach bestehend aus Hefe-Extrakt, keinen Alkohol enthaltend, unter Ausschluss von Saucen . . . . .	12½% vom Wert
1626	Beuteltuch aus Seide, ausdrücklich für Müllereizwecke eingeführt und derart dauerhaft gekennzeichnet, dass es für irgendwelche andere Zwecke nicht verwendet werden kann . . .	frei

### Erklärung.

In der Absicht, die Anstrengungen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, den Schmuggel von Taschenuhren und Taschenuhrwerken zu unterbinden, zu unterstützen, wird die schweizerische Regierung in Zusammenarbeit mit den dazu berufenen Organisationen der schweizerischen Uhrenindustrie für die Ausfuhr von Taschenuhren und Taschenuhrwerken aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten folgende Anordnungen treffen und durchführen:

1. Uhren und Uhrwerke, ausgenommen die im Einzelhandel gekauften, dürfen nicht von der Schweiz nach den Vereinigten Staaten ausgeführt werden, wenn sie nicht von Bewilligungen begleitet sind, die von einer durch die schweizerische Regierung bezeichneten Organisation der Uhrenindustrie ausgestellt wurden. Diese Bewilligungen müssen von den schweizerischen Zollbehörden in dem Zeitpunkte visiert werden, in dem die Sendungen das Land verlassen. Alsdann sind sie dem zuständigen amerikanischen Konsulat zuzustellen. Die Ausfuhrbewilligung soll prinzipiell dem beigelegten Musterformular entsprechen.

2. Die für die Vereinigten Staaten bestimmten Uhren und Uhrwerke sollen über die von den schweizerischen Zollbehörden bezeichneten Zollämter ausgeführt und von da unmittelbar nach den Vereinigten Staaten geleitet werden.

3. Die von der Schweiz nach den Vereinigten Staaten ausgeführten Uhren und Uhrwerke sollen mit einer dauerhaften, charakteristischen Marke versehen sein, die für jeden amerikanischen Importeur verschieden sein muss. Die schweizerische Regierung wird der Gesandtschaft der Vereinigten Staaten in Bern nachgeführte Verzeichnisse dieser Marken, desgleichen der Namen und Adressen der Personen, denen die Marken zugewiesen sind, zur Verfügung stellen. Immerhin soll diese Marke für Uhren und Uhrwerke nicht gefordert werden, deren Einfuhr in die Vereinigten Staaten ohne Marke rechtmässig gestattet ist oder künftig gestattet werden soll.

4. Die dazu berufenen Organisationen der schweizerischen Uhrenindustrie werden die Massnahmen treffen, die erforderlich sind, um zu gewährleisten:

- a. dass ihre Mitglieder ordnungsgemäss Bücher führen, die periodisch überprüft werden, und dass sie einer zentralen schweizerischen Institution über ihre Ausfuhr von Uhren und Uhrwerken nach den Vereinigten Staaten Auskunft geben, besonders über den Zeitpunkt der Abfertigung, den Inhalt ihrer Sendungen nach Menge und Wert, die Art der Erzeugnisse, die Namen der Lieferanten der ausgeführten Erzeugnisse und die Namen der amerikanischen Importeure;
- b. dass Widerhandlungen gegen dieses Ausfuhrkontrollsystem in Übereinstimmung mit den Konventionen der schweizerischen Uhrenindustrie bestraft werden; als eine der anzuwendenden Strafen soll die zeitweilige oder dauernde Verweigerung von Ausfuhrbewilligungen für künftige Sendungen nach den Vereinigten Staaten in Aussicht genommen werden.

5. Auf Verlangen von zuständiger Seite wird die von der schweizerischen Regierung mit der Ausgabe der Ausfuhrbewilligungen betraute Organisation den amerikanischen Zollbehörden über tatsächlichen oder mutmasslichen Schmuggel von Uhren und Uhrwerken nach den Vereinigten Staaten Auskunft erteilen.

6. Die Organisation der schweizerischen Uhrenindustrie, die von der schweizerischen Regierung als Ausgabestelle für die Ausfuhrbewilligungen bezeichnet ist, wird, nach erfolgter Warnung, die Ausstellung von Bewilligungen für den Versand von Uhren und Uhrwerken für Rechnung irgendeiner Person in den Vereinigten Staaten verweigern, wenn Grund zur Annahme vorhanden ist, dass diese Person Uhren und Uhrwerke nach den Vereinigten Staaten geschmuggelt hat oder in den Schmuggel von solchen verwickelt ist, und wenn diese Person es abgelehnt hat, einem rechtmässig bevollmächtigten Zollbeamten der Vereinigten Staaten die Überprüfung seines Warenbestandes oder der diese Ware oder ihren Einkauf oder ihre Einfuhr betreffenden Schriftstücke zu erlauben.

Das vorstehend näher umschriebene Ausfuhrkontrollsystem soll am 1. Mai 1936 in Wirksamkeit gesetzt werden und, die Bestimmungen des Artikels XVII dieses Abkommens vorbehalten, so lange in Kraft bleiben wie das Handelsabkommen Geltung hat.

## Formular für die Ausfuhrbewilligung für Taschenuhren und Taschenuhrwerke.

Herr .....  
..... (Name des Exporteurs)

mit Wohnsitz in ..... (Schweiz)

ersucht um die Erteilung einer Ausfuhrbewilligung für nachstehend näher be-  
zeichnete Sendung nach den Vereinigten Staaten:

Adressat (Vermittler): Diese Ware wird versandt an .....  
..... (Name und Adresse)

Eigentlicher Empfänger: ..... (Name und Adresse)

Ursprungsland: Schweiz.

Art und Menge der Ware (gemäss Bezeichnung im Zolltarif der Vereinigten  
Staaten): .....

Wert der Ware: ..... (in Schweizerfranken)

Schweizerisches Ausfuhrzollamt: .....

Einfuhrhafen der Vereinigten Staaten: .....

Zeichen und Nummern der Kisten oder Pakete: .....

Stempel und Unterschrift des Exporteurs: .....

Datum: ..... 19....

La Chaux-de-Fonds, den ..... 19....

(Schweiz)

Die Schweizerische Uhrenkammer:

.....  
(Stempel)

Eingesehen durch das  
schweizerische Zollamt von

.....  
(Stempel)

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über das am 9. Januar 1936 mit den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossene Handelsabkommen. (Vom 27. März 1936.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1936
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	3385
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.04.1936
Date	
Data	
Seite	481-526
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 911

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.